

Reglement über die externe Finanzkontrolle - Umsetzung der Motion 2403

Beschluss; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Das Parlament hat an seiner Sitzung vom 26. August 2024 die Ziffern 1-3 sowie 5-6 der Motion V2403 (EVP-GLP-Mitte-Fraktion, SVP-Fraktion) „Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle“ erheblich erklärt. Ziffer 4 der Motion wurde vom Parlament abgelehnt.

Vorstosstext:

"Der Gemeinderat legt dem Parlament die nötigen rechtlichen Anpassungen vor, damit folgende Schritte zur Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle umgesetzt werden können:

- 1. Die Finanzkontrolle wird nach dem Vorbild des Kantons Bern organisiert: Sie ist weder dem Gemeinderat noch dem Parlament unterstellt.*
- 2. Die Finanzkontrolle rapportiert direkt der Finanzkommission oder einem anderen Parlamentsorgan (Definition siehe Begründung) und dem Gemeinderat.*
- 3. Die Leitung der Finanzkontrolle wird vom Parlament oder von der Finanzkommission bestimmt.*
- 4. Die übrigen Mitarbeitenden der Finanzkontrolle werden von der Leitung der Finanzkontrolle im Rahmen ihres Budgets bestimmt.*
- 5. Die Finanzkommission und allenfalls weitere Parlamentsorgane können der Finanzkontrolle Aufträge erteilen.*
- 6. Die Umsetzung dieses Vorstosses geschieht in enger Abstimmung mit den hierfür geeigneten Parlamentsorganen."*

Bei wortgemässer Umsetzung der Motion würde die Finanzkontrolle als selbstständige Organisationseinheit vollumfänglich vom Gemeinderat und von der Gemeindeverwaltung abgekoppelt werden. Die Finanzkontrolle würde nur noch im Auftrag der FIKO oder anderer parlamentarischer Organe tätig werden. Eine Aufsicht im Sinne einer "Unterstellung" oder administrativer Zuordnung der Finanzkontrolle wäre nicht vorgesehen.

Der Gemeinderat hat dem Parlament in seiner Antwort¹ die Ablehnung der Motion beantragt, weil er der Ansicht ist

- dass das kantonale Modell einer selbstständigen Organisationseinheit gegenüber der aktuellen Lösung aufgrund der grossen Unterschiede in Grösse, Organisation und den Abläufen für die Gemeinde Köniz mehr Nachteile als Vorteile hätte;
- dass das kantonale Modell weniger effizient und wirksam wäre und somit auch die Qualität der Kontrolle über den Finanzhaushalt der Gemeinde insgesamt geschwächt würde;
- dass zahlreiche bisher von der Könizer Finanzkontrolle ausgeführte Aufgaben von einer Finanzkontrolle nach kantonalem Modell nicht übernommen werden können (z.B. das gesamte IKS), da diese in der Zuständigkeit und in der Verantwortung der Exekutive liegen;
- dass die Unabhängigkeit der Finanzkontrolltätigkeit insgesamt nicht gestärkt würde;
- dass das Konfliktpotenzial zwischen den Beteiligten mit dem neuen Modell eher steigen könnte; und vor allem
- dass die Anwendung des kantonalen Modells für die Gemeinde Köniz bedeutend mehr Ressourcen benötigen würde, insbes. bei der neuen "externen" Finanzkontrolle, aber auch bei Parlament/FIKO, der Fachstelle Parlament und in der Gemeindeverwaltung.

¹Beilage 1 und https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/22229/2024-08-26_T10_%20V2403_Motion_Finanzkontrolle.pdf?fp=1

2. Zusätzliche Abklärungen

In der Motionsantwort des Gemeinderats werden die aktuellen Aufgabenbereiche und Ressourcen der Finanzkontrolle sowie ein Vergleich mit den Finanzkontrollen des Kantons, der Städte Bern, Thun, Biel und weiteren Gemeinden aufgeführt. Ergänzend wurden seither diverse zusätzlichen Abklärungen gemacht, welche im Folgenden kurz erläutert werden:

2.1 Das neue Modell in der Stadt Bern (seit 1.1.2025)

Die Stadt Bern hat per 01.01.2025 das bis dahin bestehende Finanzinspektorat in eine unabhängige Finanzkontrolle ähnlich dem Kanton und dem Motionsanliegen in Köniz überführt. Einige Elemente der neuen Finanzkontrolle der Stadt Bern entsprechen dem Motionstext in Köniz (z.B. organisatorische Unabhängigkeit, Kontrollaufsichtsorgan), es gibt aber auch Unterschiede (z.B. kann in Bern auch im neuen Modell der Gemeinderat und die Direktionen Sonderprüfungen einreichen).² Von den Ressourcen her verfügt die neue Finanzkontrolle der Stadt Bern über 11 Stellen.

Nach einem Austausch mit der neuen Leiterin der Finanzkontrolle und der Stadtschreiberin lässt sich keine gehaltvolle Aussage zu Vor- und Nachteilen des neuen Modells machen, da seit der Einführung der Finanzkontrolle erst rund ein Jahr vergangen ist. Zudem scheint ein Vergleich schwierig, da in der Stadt Bern bereits vor der Einführung des neuen Modells die Direktionen über zahlreiche interne Controlling-Stellen verfügten, was in Köniz nicht der Fall ist. Auch von der Grösse hinkt ein Vergleich (11 Stellen mit eigenem Sekretariat, einer Redaktorin und mehreren fachspezifischen Revisor:innen zusätzlich zu den internen Controlling-Stellen in der Stadt Bern vs. 2 Teilzeitstellen der Finanzkontrolle in Köniz für alle Aufgabenbereiche). Aufgrund dieser grossen Unterschiede können aus dem neuen Modell der Stadt Bern keine für Köniz relevanten Erkenntnisse gefolgert werden. Zudem scheint dem Gemeinderat beim Berner Modell auch die Frage der Führungsverantwortung unklar.

2.2 Treffen mit den Erstunterzeichnenden

Ende 2024 fand eine Sitzung mit den Erstunterzeichnern der Motion mit dem Ziel der Auftragsklärung statt. Dabei haben die Erstunterzeichnenden weitgehend die Forderungen des Motionstexts bestätigt. Demnach sollte die unabhängige Finanzkontrolle im Grundsatz alle Aufgaben der Finanzkontrolle eins zu eins übernehmen. Sie regen zudem an, dass die neue Whistleblowing-Stelle bei der unabhängigen Finanzkontrolle angegliedert wird. Eine Umsetzung per Ausweitung des Mandats an die externe Revisionsstelle wäre für sie nicht denkbar. Bezüglich Ressourcen sind die Erstunterzeichnenden der Ansicht, dass die neue Finanzkontrolle gleich viel Budget/Stellen wie bis die bisherige Finanzkontrolle umfassen soll, zur Frage der Zuständigkeiten - z.B., dass zahlreiche Aufgaben der aktuellen Finanzkontrolle in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen - haben sich die Erstunterzeichnenden nicht geäussert.

2.3 Abklärungen der Fachstelle Recht zur "Zuordnung" der bisherigen Aufgaben der Finanzkontrolle

Die Fachstelle Recht hat eine Abklärung durchgeführt zur Frage, welche der bisherigen Aufgaben der Finanzkontrolle interne Controlling-Aufgaben sind und deshalb in der Zuständigkeit des Gemeinderats (Exekutive) liegen und welche Aufgaben einer externen Finanzkontrolle unter Leitung des Parlaments (Legislative) liegen könnten (Beilage 2).

Die Abklärungen zeigen auf

- a) dass die Forderung der Motion aufgrund der Zuständigkeitsbestimmungen der Gemeindeordnung und übergeordnetem kantonalen Recht nicht wortgemäss umgesetzt werden kann, da ein Teil der bisherigen Aufgaben der Finanzkontrolle klar in der Zuständigkeit und deshalb auch in der Verantwortung des Gemeinderats liegt und diese auch in Zukunft in der Zuständigkeit der Exekutive bleiben müssen;

²Siehe hierzu die Details im neuen Finanzkontrollreglement der Stadt Bern :

<https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/finanzkontrolle/finanzkontrollreglement/finanzkontrollreglement.pdf/download>

- b) dass gewisse Aufgaben an eine "externe" Finanzkontrolle unter Leitung von Parlament/FIKO übertragen werden könnten, dass diese aber im Detail definiert werden müssen.

2.4 Fazit der zusätzlichen Abklärungen

Zusammenfassend lässt sich aus den zusätzlichen Abklärungen folgendes Fazit ziehen

- Das neue Modell der Stadt Bern ist für die Gemeinde Köniz nicht zu empfehlen. Sowohl die Verwaltungsstruktur (Direktionen mit eigenen internen Controlling-Stellen) und Grösse der Finanzkontrolle (umfangreiche Ressourcen mit 11 Stellen und mehreren Fachspezialisten) sind nicht vergleichbar, zudem scheint die Aufgabenteilung sowie die Führungsverantwortung teilweise unklar;
- Bei einem Austausch mit den Erstunterzeichnenden haben diese weitgehend die Forderungen des Motionstexts bekräftigt;
- Die Abklärungen der FS Recht haben gezeigt, dass eine Umsetzung gemäss Modell Kanton (wie in der Motion gefordert) der aktuellen Kompetenzordnung widersprechen würde. Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich ist (Art. 71 Gemeindegesetz) und das interne Kontrollsystem (IKS) ist gemäss kantonalen Vorgaben (Art. 114 Gemeindeverordnung sowie die Arbeitshilfe DIJ zum IKS) in der Zuständigkeit und Verantwortung des Gemeinderats. Zudem legt die Gemeindeordnung fest, dass der Gemeinderat die Gemeinde führt, plant und koordiniert (Art. 58 GO) und das Gemeindepräsidium die Aufsicht über die Verwaltung ausübt (Art. 63 GO). Somit sind ein Teil der bisherigen Aufgaben der Könizer Finanzkontrolle in der Zuständigkeit und Verantwortung der Exekutive (Gemeinderat und Gemeindepräsidium) und diese können nicht an die FIKO oder das Parlament übertragen werden;
- Die Abklärungen der FS Recht zeigen mögliche Umsetzungswege auf. Gewisse Aufgaben der bisherigen Finanzkontrolle, die nicht in der Zuständigkeit der Exekutive sind, können an eine externe Finanzkontrolle übertragen werden. Es handelt sich aber nur um einen eingeschränkten Aufgabenbereich der aktuellen Finanzkontrolle;
- Für die Errichtung einer zusätzlichen externen Finanzkontrolle gemäss Vorbild Kanton wären nennenswerte zusätzliche Ressourcen erforderlich. Zudem würden neue fachliche Aufgaben und personelle Führungsaufgaben bei der FIKO sowie verschiedene Koordinationsaufgaben aufgrund neuer Schnittstellen anfallen (Koordination zwischen den drei Organisationen; Koordination zwischen Gemeinderat, FIKO und Parlament; Koordination mit der Verwaltung; Koordination mit der Fachstelle Parlament). Ausserdem müsste für die neue externe Finanzkontrolle wohl auch eine Stellvertretungslösung aufgebaut werden.

3. Gesamtbeurteilung und Position des Gemeinderats zur Errichtung einer externen Finanzkontrolle

Eine neue vom Gemeinderat und der Verwaltung unabhängige zusätzliche externe Finanzkontrolle hätte in der Gemeinde Köniz nur einen eingeschränkten fachlichen Aufgabenbereich.

Ein gewichtiger Teil Aufgaben der aktuellen Finanzkontrolle müsste weiterhin von der internen Finanzkontrolle wahrgenommen werden, da diese Aufgaben gemäss kantonalem Recht und der Könizer Gemeindeordnung in der Zuständigkeit der Exekutive liegen und deshalb nicht an die FIKO oder das Parlament übertragen werden dürfen.

Für die Errichtung einer externen Finanzkontrolle gemäss Vorbild Kanton würden zusätzliche Ressourcen anfallen. Dazu kommen neue Schnittstellen mit entsprechendem Koordinations- und Ressourcenbedarf sowie potenziellen Abgrenzungskonflikten, da zukünftig drei verschiedene Stellen (externe Finanzkontrolle, interne Finanzkontrolle, externe Revision) ähnliche Aufgaben wahrnehmen. Der Aufwand würde auch steigen, weil diese drei Stellen jeweils von unterschiedlichen Gremien geführt respektive beauftragt werden (Parlament, FIKO, Gemeinderat). Auch die Personalführung der externen Finanzkontrolle durch ein Milizgremium (Finanzkommission) gilt es zu hinterfragen.

Dem Gemeinderat sind zudem keine Fälle bekannt, dass in der langjährigen Tätigkeit der aktuellen Finanzkontrolle in Köniz die mangelnde Unabhängigkeit der Finanzkontrolle beanstandet

wurde oder zu Problemen geführt hätte. Die Finanzkommission kann bereits heute die Finanzkontrolle im Rahmen von Art. 8a der Verordnung über die Finanzkontrolle mit Abklärungen beauftragen. Falls das Gemeindepräsidium einen Auftrag ablehnt (dies ist in begründeten Fällen möglich, siehe Art. 8a Verordnung über die Finanzkontrolle), kann die Finanzkommission jederzeit eine externe Person oder ein externes Unternehmen mit einer Abklärung beauftragen.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren hält es der Gemeinderat nicht für sinnvoll, das bewährte, effiziente und gut funktionierende System der Könizer Finanzkontrolle durch eine komplizierte, teurere und unerprobte Lösung zu ersetzen. Der Gemeinderat lehnt deshalb die Errichtung einer zusätzlichen externen Finanzkontrolle als eigenständige von der Verwaltung losgelöste Organisation ab.

Trotz seiner ablehnenden Haltung kommt der Gemeinderat dem Parlamentsauftrag der Motion V2403 nach und legt dem Parlament mit dem vorliegenden Antrag den Entwurf eines "Reglements über die externe Finanzkontrolle" vor.

4. Die Eckwerte der Vorlage

- Um die rechtskonforme Umsetzung der Motion zu gewährleisten, werden die Zuständigkeiten und die Gewaltenteilung und gleichzeitig die Hauptanliegen der vom Parlament mit knapper Mehrheit überwiesenen Motion aufgenommen;
- Für die Errichtung einer externen Finanzkontrolle wurde ein neues Reglement erarbeitet, die Integration in ein bestehendes anderes Reglement ist nicht möglich;
- Die bisherigen Aufgaben der Finanzkontrolle, welche in der Zuständigkeit der Exekutive liegen (ca. 70% der bisherigen Aufgaben der Finanzkontrolle) bleiben weiterhin in der Verantwortung des Gemeinderats innerhalb der Gemeindeverwaltung. Hierfür muss die aktuelle [Verordnung über die Finanzkontrolle](#) vom Gemeinderat angepasst werden inkl. deren Bezeichnung (neu: interne Finanzkontrolle);
- Die bisherigen Aufgaben der Finanzkontrolle, welche nicht in der Zuständigkeit der Exekutive liegen (ca. 30% der bisherigen Aufgaben der Finanzkontrolle) werden im Reglement der neuen externen Finanzkontrolle zugewiesen. Die Aufgaben sind dabei möglichst präzise im Reglement beschrieben. Als Grundlage dienen die Zuständigkeitsbestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der Könizer Gemeindeordnung;
- Ein externes Rechnungsprüfungsorgan ist weiterhin zusätzlich nötig (da gemäss kantonalem Recht vorgeschrieben);
- Neu gäbe es somit drei Organisationen mit ähnlichen Aufgaben (externes Rechnungsprüfungsorgan, externe Finanzkontrolle, interne Finanzkontrollaufgaben). Zwecks Koordination wird die Errichtung eines Koordinationsgremiums vorgeschlagen;
- Die Wahl der Leitung der externen Finanzkontrolle erfolgt durch die Finanzkommission;
- Der Bedarf für zusätzliche Ressourcen soll schätzungsweise beziffert werden.

5. Ausführungen zu den Bestimmungen

Beilage 3 enthält den Entwurf des neuen Reglements mit Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. Diese sind teilweise an entsprechende Bestimmungen des Kantons oder der Stadt Bern angelehnt. Die wichtigsten Punkte werden im folgenden Kapitel ausgeführt:

5.1 Stellung, Organisation, Leitung und Führung (Art. 1 ff.)

Die externe Finanzkontrolle ist eine selbstständige Organisationseinheit, die fachlich unabhängig und nicht weisungsgebunden tätig wird. Sie ist somit unabhängig vom Gemeinderat und nicht Teil der Gemeindeverwaltung.

Die interne Finanzkontrolle bleibt bestehen, sie stützt sich auf die vom Gemeinderat anzupassende Verordnung über die interne Finanzkontrolle. Auch das Rechnungsprüfungsorgan wird es daneben weiterhin geben, wie vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

Die Finanzkommission wählt die Leitung der externen Finanzkontrolle für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Für die Wiederwählbarkeit gilt die Amtszeitbeschränkung nach Art. 26 Gemeindeordnung (maximal 3 volle Amtsperioden). Unter Vorbehalt von abweichenden Bestimmungen im Reglement über die Finanzkontrolle kommt das Personalrecht der Gemeinde Köniz zur Anwendung. Vom Anforderungsprofil her ist die Leitung der externen Finanzkontrolle eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson.

Die Finanzkommission ist zuständig für die administrative Führung der Leitung der Finanzkontrolle, sie hat aber keine fachliche Weisungsbefugnis, da die externe Finanzkontrolle in Bezug auf die Ausübung ihrer Funktionen fachlich unabhängig ist. Die Finanzkommission ist zudem Aufsichtsbehörde über die Leitung der externen Finanzkontrolle.

Eine Abberufung der Leitung der externen Finanzkontrolle während der Amtsdauer ist nur bei schwerwiegenden Gründen möglich (Art. 10). Diese kann nur durch das Parlament auf Antrag der Finanzkommission (Aufsichtsorgan) beschlossen werden.

Die Leitung der externen Finanzkontrolle stellt das übrige Personal der externen Finanzkontrolle an (Art. 11). Sie beschliesst über Stellenschaffungen, Anstellungen und Anpassungen im Rahmen des genehmigten Budgets.³ Die Leitung der externen Finanzkontrolle wird für Personalanlässen von der Personalabteilung der Gemeinde Köniz administrativ unterstützt.

5.2 Budget und Haushaltsführung (Art. 13 f.)

Die externe Finanzkontrolle erstellt ihr Budget z.H. der Finanzkommission, welche das Budget unverändert an das Parlament weiterleitet.

Die externe Finanzkontrolle bestimmt im Rahmen des Budgets sowie der bewilligten Investitionen abschliessend über ihre laufenden Ausgaben.

5.3 Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Behörden (Art. 3, 4 und 15)

Um den Austausch und die Koordination zwischen der externen Finanzkontrolle, der Finanzkommission, dem Parlament und dem Gemeinderat sicherzustellen, wird ein Koordinationsgremium eingesetzt. Dieses setzt sich aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium der FIKO, der/dem Vorsteher:in der Direktion Finanzen und Verkehr⁴ und dem Gemeindepräsidium zusammen. Die Leitung der externen Finanzkontrolle und die Leitung der internen Finanzkontrolle nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können beratend beigezogen werden. Die Fachstelle Parlament führt das Sekretariat.

Die externe Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Rechnungsprüfungsorgan gemäss Art. 72 Gemeindegesetz, der internen Finanzkontrolle, der Finanzkommission, dem Gemeinderat sowie den Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen. Dies umfasst jegliche direkte Kommunikation, inkl. dem Stellen von Anträgen und dem Einholen von Informationen und Berichten. Soweit es dabei um Prüfungen im Auftrag der Finanzkommission geht, informiert sie die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat.

5.4 Aufgaben (Art. 16 ff.)

Die externe Finanzkontrolle übernimmt, wie in Kapitel 3 und 4 dieses Berichts ausgeführt, die bisherigen Aufgaben der Finanzkontrolle, welche nicht der Zuständigkeit der Exekutive (Gemeinderat) zugeordnet sind. Entsprechend hat die externe Finanzkontrolle nur die Aufgabe, die Finanzkommission des Parlaments zu unterstützen. Namentlich sind dies:

- *Prüfung der Kreditabrechnungen in der Kompetenz des Parlaments (Art. 16).* Die Prüfung der Kreditabrechnungen in Kompetenz des Gemeinderats bleibt Aufgabe der internen Finanzkontrolle.
- *Vorarbeiten für die Rechnungsprüfung durch das unabhängige Rechnungsprüfungsorgan (Art. 17).* Diese bisherige Aufgabe der internen Finanzkontrolle umfasst jährlich ca. 400 Ar-

³ Trotz Ablehnung dieses Punkts der Motion 2403 durch das Parlament wird dies vorgeschlagen, da dem Gemeinderat dies als die sinnvollste und stringenteste Lösung erachtet. Dies entspricht auch der Regelung der Stadt Bern.

⁴ Die Direktion Finanzen und Verkehr (DFV) ist - gemäss Parlamentsbeschluss vom 15. Juni 2026 zur VOR Anpassung und der Folgeanpassung der VOV - ab dem 1. September 2026 neu für den Aufgabenbereich Finanzen zuständig.

beitsstunden. Der Arbeitsplan wird jährlich vom Rechnungsprüfungsorgan nach Rücksprache mit der externen Finanzkontrolle festgelegt.

- *Prüfungen im Auftrag der Finanzkommission (Art. 18).* In diesen Fällen ist der Gemeinderat von den Auftraggebenden schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Prüfungsergebnisse gehen an die Finanzkommission als auftraggebendes Organ mit Kopie an den Gemeinderat.
- *Revisionsstelle für gemeindenahe Institutionen oder Unterstützung des Gemeinderats oder anderer Organisationseinheiten bei Zusammenarbeit mit gemeindenahen Institutionen (Art. 19).* Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 8b der Verordnung über die Finanzkontrolle.
- *Stiftungsaufsicht für die Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören (Art. 20).* Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 8c der Verordnung über die Finanzkontrolle.
- *Koordination der Anlaufstelle für die Meldung von Missständen (Art. 21 gemäss Art. 27 b und c Personalverordnung),* analog der Funktion der aktuellen Finanzkontrolle. Die externe Finanzkontrolle agiert lediglich als Bindeglied zur vom Gemeinderat eingerichteten, unabhängigen Anlaufstelle gemäss Art. 41a Personalreglement (zurzeit "Enquire"⁵).

Die externe Finanzkontrolle legt im vierten Quartal nach vorgängiger Besprechung mit dem Koordinationsgremium den Jahresplan ihrer Tätigkeiten für das Folgejahr fest und bringt diesen der Finanzkommission zur Kenntnis (Art. 22).

5.5 Verfahren und Berichterstattung bei Prüfungen (Art. 24 ff.)

Die externe Finanzkontrolle schliesst ihre Prüfungen gemäss Art. 18 mit einem Prüfbericht ab, der die Ziele und den Umfang der Prüfung, die Schlussfolgerungen sowie allfällige Empfehlungen und Massnahmen enthält. Stellt sie erhebliche Unregelmässigkeiten fest, informiert sie umgehend die zuständige Direktion und das Koordinationsgremium. Die geprüften Stellen können sich zum Entwurf des Prüfberichts äussern.

Die geprüften Stellen sind angehalten, die externe Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen. Bei Differenzen beim Vorgehen kann sich die externe Finanzkontrolle, die geprüfte Stelle sowie der Gemeinderat oder einzelne Gemeinderatsmitglieder an das Koordinationsgremium wenden, welches über die Mitwirkung und Herausgabe von Daten durch die geprüfte Stelle entscheidet.

Die externe Finanzkontrolle und alle Beteiligten unterliegen dem Amtsgeheimnis.

5.6 Schlussbestimmungen (Anpassung anderer Bestimmungen, Inkrafttreten)

Als Folge der Errichtung der externen Finanzkontrolle müssen die folgenden Bestimmungen angepasst werden

- Art. 4 Verwaltungsorganisationsreglement vom 19. Dezember 2005,
- Art. 3 und Art. 9a Reglement für die Finanzkommission vom 14. Februar 2011,
- Diverse Anpassungen in Verordnungen (Verordnung über die Finanzkontrolle, Verwaltungsorganisationsverordnung, Personalverordnung) und Weisungen im Handbuch Organisation durch den Gemeinderat.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Juli 2027 vorgesehen, abgestimmt auf den Abschluss des Rechnungsjahres. Gleichzeitig bleibt damit ausreichend Zeit für die Rekrutierung der neuen Stelle(n) sowie für die Anpassung der übrigen Bestimmungen und Abläufe.

6. Ressourcen/Finanzen

Aktuell verfügt die Finanzkontrolle zur Ausführung ihrer diversen Aufgaben über 140 Stellenprozente, verteilt auf zwei Stellen à je 70%. Der Nettoaufwand hat im Jahr 2025 CHF 200'000 betragen.

Die Leistungszeiterfassung 2023 zeigt folgende prozentuale Verteilung auf die Aufgaben:

⁵ Siehe <https://enquire.ch/>

- Revision der Jahresrechnung und Berichterstattung: ca. 60 Stellenprozente, davon 20 Stellenprozente für Vorarbeiten für die externe Revisionsstelle (400 Arbeitsstunden) und 40 Stellenprozente für laufende, unterjährige Revisionsarbeiten;
- Prüfung Kreditabrechnungen in Zuständigkeit Gemeinderat und Parlament und Berichterstattung: ca. 35 Stellenprozente (davon Parlament: 17.5 Stellenprozente, Gemeinderat 17.5 Stellenprozente). Dieser Wert kann nur geschätzt werden. Die Anzahl der Abrechnungen kann nicht als Indikator verwendet werden, da der Aufwand je nach Abrechnung enorm schwanken kann. Mengenmässig sind es mehr Abrechnungen in Kompetenz des Gemeinderats, jedoch ist die Prüfung dieser Abrechnungen grundsätzlich mit weniger Aufwand verbunden als die Abrechnungen in Kompetenz Parlament.
- Interne Beratungen, Organisationsberatungen, Projektmitarbeit, Sonderaufgaben, Abklärungen und Berichte: ca. 20 Stellenprozente
- Risikomanagement mit Berichterstattung: ca. 5-10 Stellenprozente
- Externe Institutionen (Reviews) und Stiftungsaufsicht: ca. 5 Stellenprozente
- Leitung/Planung, Rapporte mit Gemeinderat/Gemeindepräsidium, Kaderkonferenz, Weiterbildung, Fachliteratur, Administration: ca. 10-15 Stellenprozente
- Whistleblowing: Es sind seit Einführung keine Fälle eingegangen.

Eine 1:1 Übernahme der im Reglement der externen Finanzkontrolle zugeordneten Aufgaben ergeben einen Stellenbedarf von ca. 40-50%. Aufgrund des zusätzlichen Koordinationsaufwands dürfte der effektive Stellenbedarf höher sein (70-80%), plus Kosten für die Arbeitsinfrastruktur (Büro und Arbeitsmittel). Zudem muss die Finanzkommission und das Parlament entscheiden, ob eine Stellvertretungslösung und/oder Sachbearbeitungsunterstützung errichtet werden soll.

Die Ressourcen für die internen Finanzkontrollaufgaben würden entlastet, da gewisse Aufgaben wegfallen. Allerdings dürfte deren Entlastung aufgrund des zusätzlichen Koordinationsaufwands und der wegfallenden Synergieeffizienz (insbesondere bei der intern weiterhin notwendigen unterjährigen Rechnungsprüfung sowie der Nachbearbeitung der Revisionsbemerkungen) geringer ausfallen (Schätzung des Gemeinderats Einsparung von Aufgaben im Umfang von ca. 20-25% Stellenprozenten). Zudem sind die Kernaufgaben der Finanzkontrolle als Reaktion auf die gewachsenen Anforderungen an die Gemeindeverwaltung in den letzten Jahren stetig gewachsen, ohne dass der Stellenetat erhöht wurde. (Hauptgründe: Das Risikomanagement hat an Komplexität und Umfang gewonnen, Prüfungen des IKS sind anspruchsvoller und zeitintensiver; das Prozessmanagement erfordert zunehmend detailliertere Analysen und Dokumentationen; gesteigerter Prüfungsaufwand aufgrund grösserer Digitalisierungsprojekte mit Anpassung von Abläufen) Deshalb scheint ein effektiver Stellenabbau bei der zukünftigen "internen" Finanzkontrolle aktuell nicht realistisch.

Das weiteren dürfte der zusätzliche Arbeits- und Koordinationsaufwand von Finanzkommission, Gemeinderat, Fachstelle Parlament und Verwaltung (Personalabteilung und Finanzabteilung) gewisse Ressourcen binden.

Insgesamt schätzt der Gemeinderat die Zusatzkosten für die Errichtung einer externen Finanzkontrolle auf ca. CHF 165'000 pro Jahr (neue Stelle/n CHF 170'000, plus CHF 25'000 Koordination und weitere Kosten, minus CHF 30'000 "Einsparung" interne Finanzkontrolle). Somit würden die Ausgaben für die Finanzkontrolle jährlich insgesamt um ca. 80% steigen.

7. Stellungnahme der Finanzkommission

Der Gemeinderat hat den Entwurf der Vorlage der Finanzkommission zur Stellungnahme zugesandt. Diese hat den Entwurf an der Sitzung vom 1. Juni 2026 diskutiert und dem Gemeinderat die Stellungnahme zugestellt (Beilage 4). Der Gemeinderat hat diese diskutiert und darauf basierend noch gewisse Anpassungen im Reglement vorgenommen (siehe Antwort des Gemeinderats zur Stellungnahme der Finanzkommission in Beilage 5).

8. Folgen bei Ablehnung

Bei Ablehnung der Vorlage würde das bisherige System der Finanzkontrolle beibehalten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

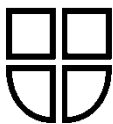
Das Reglement über die externe Finanzkontrolle wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.

Köniz, 1. Juli 2026

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) V2403 Motion (EVP-GLP-Mitte-Fraktion, SVP-Fraktion) „Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle“, Beantwortung
- 2) Abklärung der Fachstelle Recht
- 3) Reglement über die externe Finanzkontrolle, mit Erläuterungen
- 4) Stellungnahme der Finanzkommission vom 11. Juni 2026
- 5) Antwort des Gemeinderats vom 1. Juli 2026 zur Stellungnahme der Finanzkommission



Parlamentssitzung Nr. 9 vom 26.08.2024

Protokollauszug

V2403 Motion (EVP-GLP-Mitte-Fraktion, SVP-Fraktion) „Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat legt dem Parlament die nötigen rechtlichen Anpassungen vor, damit folgende Schritte zur Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle umgesetzt werden können:

1. Die Finanzkontrolle wird nach dem Vorbild des Kantons Bern organisiert: Sie ist weder dem Gemeinderat noch dem Parlament unterstellt.
2. Die Finanzkontrolle rapportiert direkt der Finanzkommission oder einem anderen Parlamentsorgan (Definition siehe Begründung) und dem Gemeinderat.
3. Die Leitung der Finanzkontrolle wird vom Parlament oder von der Finanzkommission bestimmt.
4. Die übrigen Mitarbeitenden der Finanzkontrolle werden von der Leitung der Finanzkontrolle im Rahmen ihres Budgets bestimmt.
5. Die Finanzkommission und allenfalls weitere Parlamentsorgane können der Finanzkontrolle Aufträge erteilen.
6. Die Umsetzung dieses Vorstosses geschieht in enger Abstimmung mit den hierfür geeigneten Parlamentsorganen.

Begründung

Hinweis 1: Mit «Parlamentsorgane» sind das Parlamentspräsidium, die Fachstelle Parlament, die parlamentarischen Kommissionen und das Parlamentsbüro gemeint.

Hinweis 2: Dieser Vorstoss bezweckt nicht, die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans gemäss Art. 72 des kantonalen Gemeindegesetzes an die Finanzkontrolle zu übertragen, solange das Gemeindegesetz dies nicht zulässt.

Die Finanzkontrolle nimmt Aufsichts- und Beratungsaufgaben im Bereich der Gemeindeverwaltung wahr.¹ Dadurch leistet sie einen relevanten Beitrag zu wichtigen Zielen der Gemeinde: die Wirksamkeit der Verwaltungsarbeit wird erhöht, der Mitteleinsatz wird effizienter, Vorgaben werden noch genauer eingehalten.

¹ Siehe Verordnung über die Finanzkontrolle

(https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/12161/152.51_verordnung_finanzkontrolle.pdf?fp=3).

Die Aufgaben der Finanzkontrolle sind nicht nur materiell anspruchsvoll, sondern sie bergen, wie alle Kontrolltätigkeiten, Potenzial für Konflikte mit den Kontrollierten. Aus diesem Grund ist es von grösster Bedeutung, dass die Finanzkontrolle institutionell unabhängig von den Kontrollierten ist. So wird auch in Art. 23 der Verwaltungsorganisationsverordnung² betont, dass die Finanzkontrolle unabhängig sein soll.

Zu Ziffer 1: Heute ist die Finanzkontrolle Teil der Direktion Präsidiales und Finanzen.³ Die nötige faktische Unabhängigkeit besteht damit nur bedingt, denn auch die Direktion Präsidiales und Finanzen (DPF) wird durch die Finanzkontrolle kontrolliert. Zudem laufen beim Vorsteher/bei der Vorsteherin DPF nicht nur die Fäden der Finanzkontrolle, sondern auch jene der Finanzen zusammen. Dadurch entsteht potenziell eine bedeutende Informationsasymmetrie im Gemeinderat hinsichtlich Finanzen und Mitteleinsatz. Eine Verschiebung der Finanzkontrolle in eine andere Direktion würde diese Probleme aber nicht lösen. Die Lösung besteht darin, dass die Finanzkontrolle nicht mehr dem Gemeinderat unterstellt ist, wie dies analog auch beim Kanton Bern der Fall ist und im Grundsatz von bernischen Gemeinden übernommen werden kann.⁴ So ist eine klare institutionelle Unabhängigkeit von den Kontrollierten gegeben. Zudem werden problematische Konstellationen wie in Art. 4 der Verordnung über die Finanzkontrolle vermieden, wonach die Finanzkontrolle Entscheide ihrer direkt vorgesetzten Stelle anfechten muss, um sich durchzusetzen.

Zu Ziffer 2: Dem Parlament obliegt die Aufsicht über den Gemeinderat und die Oberaufsicht über die Verwaltung. Es liegt daher nahe, dass das Parlament über die Ergebnisse insbesondere der Kontrollberichte der Finanzkontrolle informiert wird. Aus Gründen der Arbeitsteilung innerhalb des Parlaments und der Vertraulichkeit der Berichte ist im Normalfall ein Parlamentsorgan, und nicht das Parlamentsplenum, Empfänger der Berichte. Die Kontrollberichte sollen (weiterhin) auch dem (Gesamt-)Gemeinderat vorgelegt werden sollen.

Zu Ziffer 3: Ein weiterer Schritt zur Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle von den Kontrollierten und vom Gemeinderat besteht darin, das Parlament die Leitung der Finanzkontrolle bestimmen zu lassen. Aus ähnlichen Gründen werden bereits heute die Aufsichtsstelle für Datenschutz und das Rechnungsprüfungsorgan vom Parlament bestimmt.

Zu Ziffer 4: Die Unabhängigkeit von den Kontrollierten und vom Gemeinderat soll nicht nur für die Leitung, sondern auch für die übrigen Mitarbeitenden der Finanzkontrolle gelten.

Zu Ziffer 5: Die Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle bringt es mit sich, dass neu geregelt werden muss, wer der Finanzkontrolle Aufträge erteilen kann. Seitens Parlament sollte dies zumindest die Finanzkommission sein. Ziffer 5 ist so zu verstehen, dass die Zustimmung des Gemeinderats nicht mehr erforderlich ist.

Köniz, März 2024

Eingereicht

18.03.2024

Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Reto Zbinden, Roland Akeret, Fabienne Marti, Michael Gerber, Sandra Röthlisberger, Andreas Hauser, Katja Streiff, Matthias Müller, Jürg Mosimann, Florian Moser, Andrea Winzenried, Roland Hofer, Kathrin Gilgen, David Müller

²

https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/13753/152.011_verwaltungsorganisationsverordnung.pdf?fp=10.

³ Vgl. Art. 4 des Verwaltungsorganisationsreglements

(https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/12127/152_01_Verwaltungsorganisationsreglement.pdf?fp=1).

⁴ Vgl. das neue «Reglement über die Finanzkontrolle der Stadt Bern», https://ris.bern.ch/Geschaeft.aspx?obj_guid=cb7faafcd3ae4a0fb0a78db9207e30f2.

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Für die Umsetzung dieser Motion wären Änderungen in Reglementen (z.B. Verwaltungsorganisationsreglement) und/oder die Erarbeitung von neuen Reglementen erforderlich. Das Parlament beschliesst den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind (Art. 44 Gemeindeordnung, GO).

Gemäss Art. 60 Bst. f GO beschliesst der Gemeinderat den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung der Verordnung über die Finanzkontrolle (Finanzinspektorat). Deshalb müsste voraussichtlich zusätzlich die Gemeindeordnung geändert werden. Dies würde eine Volksabstimmung erfordern.

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat somit einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage: Motionsprüfung vom 25. März 2024).

2. Das Motionsanliegen

Die Motion verlangt, dass die Finanzkontrolle der Gemeinde Köniz in Zukunft nach dem Vorbild des Kantons Bern organisiert werden soll. Die Finanzkontrolle soll demnach als "unabhängige Stelle" weder dem Gemeinderat noch dem Parlament unterstellt werden. Die Leitung der Finanzkontrolle soll vom Parlament oder von der Finanzkommission bestimmt werden. Die übrigen Mitarbeitenden der Finanzkontrolle sollen direkt von der Leitung der Finanzkontrolle im Rahmen ihres Budgets bestimmt werden. Die Finanzkontrolle soll der Finanzkommission oder einem anderen "Parlamentsorgan" (gemäss Vorstosstext dem Parlamentspräsidium, der Fachstelle Parlament⁵, den parlamentarischen Kommissionen oder dem Parlamentsbüro) und dem Gemeinderat rapportieren. Die Finanzkommission oder allenfalls andere Parlamentsorgane sollen der Finanzkontrolle Aufträge erteilen können, der Gemeinderat soll nicht mehr befugt sein, Aufträge an die Finanzkontrolle zu erteilen.

Mit Umsetzung der Motion soll somit die Finanzkontrolle als selbstständige Organisationseinheit vollumfänglich vom Gemeinderat und von der Gemeindeverwaltung abgekoppelt werden. Die Finanzkontrolle soll nur noch im Auftrag der FIKO oder anderer parlamentarischer Organe tätig werden. Eine Aufsicht im Sinne einer "Unterstellung" oder administrativer Zuordnung der Finanzkontrolle ist nicht vorgesehen.

3. Aktuelle Stellung, Aufgaben und Organisation der Finanzkontrolle in Köniz

Die Gemeinde Köniz hat seit mehr als 15 Jahren ein "dualistisches Modell" der Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle, welches einerseits aus einer internen Kontroll- und Revisionsstelle (Finanzkontrolle) und andererseits aus einer externen Revisionsstelle besteht. Die interne Revision unterstützt in erster Linie den Gemeinderat und die Verwaltung in der Kontrolle über den Finanzhaushalt, während die externe Revisionsstelle von der Finanzkommission des Parlaments gewählt wird und deren Aufträge umsetzt, mit Fokus auf die Revision der Jahresrechnung. Die externe Revisionsstelle führt zusätzlich zur Revision der Jahresrechnung noch ausgewählte zusätzliche Aufgaben im Auftrag der parlamentarischen Kommissionen durch, wie z.B. die Überprüfung des internen Registers über Nebenbeschäftigungen, Interessenbindungen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinderatsmitglieder (im Auftrag der GPK).

Die Finanzkontrolle unterstützt gemäss Art. 23 Verwaltungsorganisationsverordnung (VOV) den Gemeinderat bei seiner Aufsicht über die Verwaltung. Sie berät im Weiteren den Gemeinderat und die Verwaltung in betriebswirtschaftlichen Belangen. Die Finanzkontrolle ist in ihrer Tätigkeit in Köniz dem Gesamt-Gemeinderat direkt verantwortlich, fachlich aber unabhängig. Administrativ ist die Finanzkontrolle der Direktion Präsidiales und Finanzen (DPF) zugeordnet. Die detaillierten Aufgaben der Finanzkontrolle sind in der Verordnung über die Finanzkontrolle vom

⁵ Die Fachstelle Parlament ist nach Ansicht des Gemeinderats kein Parlamentsorgan, sondern eine unterstützende Verwaltungsstelle. Ein rapportieren einer externen Finanzkontrolle an die Fachstelle Parlament wäre demnach nach Ansicht des Gemeinderats systemfremd.

14. März 2007, letzte Änderung vom 2. November 2016, der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009, letzte Änderung am 22. November 2023 sowie im FIKO-Reglement vom 14. Februar 2011, letzte Änderung am 17. Januar 2022 umschrieben. Diese umfassen:

3.1 Jahresrechnung und Berichterstattung: Vorleistungen für die externe Revisionsstelle (Art. 1 Abs. 5 VO über Finanzkontrolle und Art. 6 Abs. 2 und 3 FIKO Reglement)

Die Finanzkontrolle leistet im Umfang von 400 Stunden pro Jahr interne Vorarbeiten für die Rechnungsprüfung durch die von der Finanzkommission eingesetzte externe Revisionsstelle.

Im Rahmen der Unterstützung der externen Revision erstellt die Finanzkontrolle zudem gemeinsamen mit der externen Revisionsstelle einen Erläuterungsbericht z.H. des Gemeinderats, welcher - mit der Stellungnahme des Gemeinderats - der Finanzkommission zur Kenntnis vorgelegt wird.

3.2 Interne Revision (Art. 2 VO über die Finanzkontrolle)

Die Finanzkontrolle ist zuständig für die interne Revision der Gemeindeverwaltung. Diese umfasst Prüfungsaufgaben zu Organisation, Verfahren und Abläufen der Gemeindeverwaltung sowie von Stellen und Organen, welche der Aufsicht des Gemeinderats oder des Gemeindepräsidiums unterliegen; die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen; den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel der Verwaltung; der Schutz der Vermögenswerte gegenüber Verlusten jeder Art; die Berichterstattung auf den verschiedenen Verwaltungsstufen sowie die Abrechnungen über Verpflichtungskrediten welche vom Gemeinderat genehmigt werden.

Im Rahmen der internen Revisionsaufgaben führt/e die Finanzkontrolle u.a. folgende Tätigkeiten aus:

- Prüfung der abgerechneten Verpflichtungskredite, inkl. Verfassen der Gemeinderats- bzw. Parlamentsanträge und Beratung der Abteilungen bei der Erstellung Kreditabrechnungen;
- Koordination des jährlichen Risikomanagements im Auftrag des Gemeinderats, inkl. der Überarbeitung des Risikokatalogs und dem Reporting zu den strategischen Kernrisiken z.H. des Gemeinderats auf der Grundlage eines Reportings aller Abteilungen;
- Durchführung unangemeldeter Kassenprüfungen in ausgewählten Verwaltungseinheiten;
- Durchführung von jährlich 1-2 Dienststellenrevisionen (z.B. aktuell des Polizeinspektorats);
- Kontrolle (Vollständigkeit, Korrektheit der Erfassung, Risiken, etc.) des digitalen Vertragsmanagementtools der Verwaltung;
- Unterstützung von Direktionen und Abteilungen bei Reorganisationsprozessen (Prüfung von Abläufen, Doppelspurigkeiten, Diagnose über Effizienz der Organisationseinheiten im Auftrag GR, Direktionen, Abteilungen);
- Überprüfung der Kontrollmechanismen bei den FILAG Zahlungen;
- Aufsicht über das Teilprojekt digi-fin (Digitalisierung der Finanzprozesse) mit Fokus auf das IKS.

3.3 Sonderaufgaben im Auftrag des Gemeinderats und des Gemeindepräsidiums (Art. 3 VO über die Finanzkontrolle)

Der Gemeinderat und das Gemeindepräsidium können der Finanzkontrolle im Einzelfall zusätzliche Kontrollaufgaben übertragen. Beispiele:

- Unterstützung bei der Umsetzung und dem Controlling der letzten beiden grossen Aufgabenüberprüfungen der Gemeinde;
- Projektmitarbeit bei der Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung der Wasser- und der Abwasserversorgung;
- Stichprobenweise Prüfung der Prozesse/Beschlüsse und Ausgaben während dem budgetlosen Zustand im 1. Halbjahr 2022;

- Kontrolle der Beschaffungen und Arbeitsvergaben bezüglich Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen sowie der kommunalen Vorgaben und Richtlinien.

3.4 Interne Beratung (Art. 8 VO über die Finanzkontrolle)

Die Finanzkontrolle berät zudem den Gemeinderat und die Verwaltung in betriebswirtschaftlichen Belangen. Diese kann sowohl den Bereich Führungsunterstützung also auch die Verwaltungsberatung in betriebswirtschaftlichen Fragen umfassen. Ein Beispiel hierzu ist die Beratung sowie Abklärungen zur zukünftigen Bewirtschaftung des Stellenplans bei den Tagesschulen.

3.5 Abklärungen für die Finanzkommission (Art. 9a FIKO Reglement und Art. 8a VO über die Finanzkontrolle)

Die Finanzkommission kann für Prüfungsaufgaben und für die Beratung in betriebswirtschaftlichen Belangen die Finanzkontrolle der Gemeinde beiziehen. Dabei kann die Finanzkommission die Finanzkontrolle mit spezifischen Abklärungen beauftragen. Die Finanzkommission richtet den Auftrag an das Gemeindepräsidium, welches den Auftrag an die Finanzkontrolle weiterleitet. In begründeten Fällen kann das Gemeindepräsidium einen Auftrag ablehnen und die Finanzkommission an externe Personen verweisen. Beispiele:

- Unterstützung der Finanzkommission bei der Ausschreibung und der Auswahl des externen Rechnungsprüfungsorgans;
- Informationen/Berichterstattung z.H. der Finanzkommission zu spezifischen Fragen/Themen (z.B. IKS, follow up budgetloser Zustand).

3.6 Weitere Aufgaben (Art. 8 b und 8 c VO über die Finanzkontrolle)

Die Finanzkontrolle kann zudem gemäss Art. 8 VO andere Organisationseinheiten und den Gemeinderat bei der Zusammenarbeit mit Institutionen, an welchen die Gemeinde beteiligt ist oder welchen eine öffentliche Aufgabe übertragen worden ist, unterstützen; insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung abgeschlossener Vereinbarungen. Die Finanzkontrolle kann des Weiteren für Institutionen, an welchen die Gemeinde beteiligt ist oder welchen eine öffentliche Aufgabe übertragen worden ist, als Revisionsstelle tätig sein. So amtiert sie als Revisionsstelle für diverse Vereine wie bspw. den Verein Könizer Bibliotheken, Verein Kulturhof Schloss Köniz, etc.

Eine weitere Aufgabe gemäss Art. 8 c VO über die Finanzkontrolle ist die Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehörenden Stiftungen. Die Finanzkontrolle führt im Rahmen der Stiftungsaufsicht jährlich 6-8 Prüfungen mit Bericht und Rechnungsstellung gemäss Verordnung durch. Dabei erbringt sie auch gewisse Beratungsdienstleistungen (z.B. Löschungen, Fusionen).

4. Berichterstattung der Finanzkontrolle (Art. 6 VO über die Finanzkontrolle)

Die Finanzkontrolle unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Aktivitätenbericht, zusammen mit einem Arbeitsplan und einer "Zielvereinbarung" für das nächste Jahr. In wichtigen und dringenden Fällen hat die Orientierung umgehend zu erfolgen; die Finanzkontrolle ist ermächtigt, in diesen Fällen dem Gemeinderat direkt zu berichten. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen muss die Finanzkontrolle umgehend das Gemeindepräsidium informieren.

5. Aufwand der Finanzkontrolle

Aktuell (Stand Juni 2024) verfügt die Finanzkontrolle zur Ausführung ihrer diversen Aufgaben über 140 Stellenprozente, verteilt auf zwei Stellen à je 70%. Der Nettoaufwand hat im Jahr 2023 CHF 201'000 betragen, wobei die Stellenprozente im Jahr 2023 etwas höher waren.

Die Leistungszeiterfassung 2023 zeigt folgende prozentuale Verteilung auf die Aufgaben;

- Revision Jahresrechnung und Berichterstattung (ca. 40%)
- Prüfung Kreditabrechnungen und Berichterstattung (ca. 25%)
- Interne Beratungen, Organisationsberatungen, Projektmitarbeit, Sonderaufgaben, Abklärungen und Berichte (ca. 15%)

- Risiko Management mit Berichterstattung (ca. 5%)
- Externe Institutionen (Reviews) und Stiftungsaufsicht (ca. 5%)
- Leitung/Planung, Rapporte mit GR/GP, Kadersitzungen, Weiterbildung, Fachliteratur, Administration (ca. 10%).

Die Liste zeigt auf, dass für die Revision und Berichterstattung der Jahresrechnung sowie die Prüfung und Berichterstattung der Kreditabrechnungen z.H. des Gemeinderats und des Parlaments von der Finanzkontrolle am meisten Zeit investiert wurde.

6. Vergleich mit den Finanzkontrollen des Kantons, der Städte Bern, Thun, Biel und weiteren Gemeinden

Die Finanzkontrolle des Kantons Bern ist das "oberste Fachorgan der Finanzaufsicht" des Kantons Bern. Die kantonale Finanzkontrolle ist eine selbständige Organisationseinheit, fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind im Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG) aufgeführt. Die Finanzkontrolle des Kantons Bern verfügt über eine eigene Geschäftsleitung, ein Budget von ca. CHF 4 Mio. sowie über rund 24 Vollzeitstellen, sie ist somit ca. 20-mal grösser als die Finanzkontrolle in Köniz. Zudem kann die kantonale Finanzkontrolle auf eigene Rechts- und Sekretariatsdienste zurückgreifen.

Von den 4 grossen Berner Gemeinden haben die Städte Biel, Bern und Köniz ein "dualistisches Modell", bestehend aus einer internen Finanzkontrolle/Finanzinspektorat und einer externen Revisionsstelle. Thun hat dieses Modell im 2021 ebenfalls eingeführt aber später wieder kurzfristig angepasst, aufgrund einer internen Personalsituation. Seither wird die Jahresrechnung vollständig von dem externen Rechnungsprüfungsorgan geprüft, eine interne Finanzkontrolle gibt es nicht mehr. Die Stadt Bern, deren Finanzkontrolle mit ca. 650 Stellenprozenten rund 4,5-mal grösser ist als jene der Gemeinde Köniz, wird ihr Modell voraussichtlich per 01.01.2025 anpassen und ähnlich dem Kanton als selbstständige Organisationseinheit einführen.

Kleinere und mittelgrosse Gemeinden wie Ostermundigen, Burgdorf, Lyss, Steffisburg und Spiez (Einwohnerzahlen zwischen rund 12'000 bis 18'000) verfügen über keine interne Finanzkontrolle. Die Jahresrechnung wird vollständig durch das externe Rechnungsprüfungsorgan geprüft. Gewisse interne Finanzkontrollaufgaben (z.B. Risikomanagement, Kreditabrechnungen, IKS) werden - sofern vorhanden - von der Finanzabteilung direkt wahrgenommen. Die Abklärungen haben gezeigt, dass dieses "Modell" (externe Revision, eingeschränktes Finanzcontrolling direkt durch die Finanzabteilung) grundsätzlich von den kleineren und mittelgrossen Gemeinden mit einer Einwohner:innenzahl von weniger als 20'000 angewandt wird.

7. Beurteilung des Gemeinderats

Der Gemeinderat kann das Anliegen der Motion 2403 (Unabhängigkeit der Revision und Finanzkontrolle) im Grundsatz nachvollziehen. Der Gemeinderat hat aber grosse Bedenken, ob eine unabhängige nach dem Vorbild des Kantons ausgestaltete Finanzkontrolle dieses Ziel erreicht und insbesondere ob dies für die Situation und die Bedürfnisse der Gemeinde Köniz geeignet ist, aus folgenden Gründen:

Grosse Unterschiede zwischen dem Kanton und der Gemeinde Köniz: Die Gemeinde Köniz ist sowohl hinsichtlich Grösse/Ressourcen, der Organisation/Verwaltungsstruktur sowie den Verantwortlichkeiten und Abläufen nicht mit dem Kanton vergleichbar. Die kantonale Finanzkontrolle verfügt wie oben ausgeführt über ein eigenes Budget von CHF 4 Mio. und einen eigenen Verwaltungsapparat mit Sekretariat und Rechtsdienstleistungen, sodass sie als selbstständige Organisationseinheit funktionieren kann. Ein ähnliches Modell wäre für die Gemeinde Köniz mit aktuell 140 Stellenprozenten nach Ansicht des Gemeinderats nicht umsetzbar und auch nicht zielführend. Mit den vorhandenen Ressourcen könnte die Finanzkontrolle als von der Verwaltung ausgegliederte Organisation nicht in gleicher Qualität funktionieren. Sie könnte viele der bisher ausgeführten Aufgaben nicht mehr wahrnehmen.

Verlust von Effizienz und Effektivität: Würde die Finanzkontrolle aus der Verwaltung ausgegliedert, entgehen ihr zahlreiche wichtige Informationen aus den laufenden Geschäften und zu Abläufen, da kein regelmässiger Austausch mit den Abteilungen mehr stattfindet. Die Finanz-

Kontrolle kann nicht zuletzt dank dem wiederkehrenden Einbezug und den dadurch erhaltenen aktuellen Informationen ihre Arbeit effizient und wirksam erledigen. Wissen wird auch durch Austausch generiert, die interne Kenntnis der Verwaltung und deren Abläufe ist für die Qualität der Arbeit der Könizer Finanzkontrolle entscheidend. Als kleine Organisationseinheit ist die Finanzkontrolle besonders stark auf regelmässigen Austausch angewiesen. Durch die administrative Zuordnung zu einer Direktion und die räumliche Einbindung in die Verwaltung kann sie mit dem jetzigen Modell zudem auf unbürokratische Art von den Dienstleistungen der Verwaltung profitieren. All dies würde beim kantonalen Modell wegfallen.

Schwächung der Qualität der Kontrolle über den Finanzhaushalt: Laut Motionsanliegen Ziffer 5 könnte der Gemeinderat in Zukunft der Finanzkontrolle keine Aufträge mehr erteilen. Gleichzeitig könnte eine selbstständige von der Verwaltung abgekoppelte Organisationseinheit in der Grösse der Könizer Finanzkontrolle nach Ansicht des Gemeinderats nicht mit derselben Tiefe und Regelmässigkeit Kontrollaufgaben wahrnehmen. Damit würde die Qualität der Kontrolle über den Finanzhaushalt insgesamt geschwächt. Als Beispiel kann hier die Revision der Jahresrechnung aufgeführt werden. Die externe Revisionsstelle gibt Empfehlungen für Verbesserungen ab. Die interne Finanzkontrolle stellt anschliessend sicher, dass diese umgesetzt werden und begleitet gleichzeitig die Umsetzung beratend. Dies scheint dem Gemeinderat im Hinblick auf eine Fehlerkultur wirksamer und fundierter als eine jährliche Kontrolle durch eine externe Stelle. Auch hinsichtlich der Vorleistungen der internen Finanzkontrolle für die externe Revisionsfirma hat letztere bei der Rechnungsrevision explizit auf die fundierte und für die externe Revisionsfirma sehr wertvolle Vorarbeit der internen Finanzkontrolle hingewiesen. Diese Vorleistungen würden beim kantonalen Modell in Zukunft wegfallen bzw. könnten diese durch eine unabhängige Organisationseinheit wohl nicht in gleicher Qualität geleistet werden.

Die Unabhängigkeit und Gewaltenteilung ist mit dem aktuellen Modell grösstenteils gewährleistet: Im aktuellen "dualistischen Modell" dient die Finanzkontrolle in erster Linie dem Gemeinderat und der Verwaltung, das externe Rechnungsprüfungsorgan dient primär dem Parlament und der Finanzkommission. Somit kann sowohl die Exekutive als auch die Legislative auf ein Kontroll- und Prüforgan zugreifen, womit eine Trennung im Sinne der Gewaltenteilung grundsätzlich gewährleistet ist. Dass der Gemeinderat der Finanzkontrolle Auftrag erteilen kann, ist insbesondere auch deshalb wichtig, weil der Gemeinderat die Verantwortung für den Finanzhaushalt trägt (Art. 71 Gemeindegesetz).

Beim kantonalen Modell könnte ein Teil der Kontrollaufgaben allenfalls direkt von der Finanzabteilung übernommen werden, analog dem Modell der Gemeinden mit weniger als 20'000 Einwohner:innen. Hierfür müssten zusätzliche Ressourcen gesprochen werden. Damit würde aber die in der Motion geforderte Unabhängigkeit nach Ansicht des Gemeinderats für einen Teil der heute von der Finanzkontrolle ausgeübten Kontrollaufgaben eher reduziert als gestärkt.

Des Weiteren erledigt die Finanzkontrolle ihre Aufgaben bereits heute gemäss Art. 23 VOV fachlich unabhängig. Dem Gemeinderat ist in der langjährigen Tätigkeit der Könizer Finanzkontrolle kein einziger Fall bekannt, in welchem deren fachliche Unabhängigkeit in Frage gestellt wurde. Zudem hat die Finanzkommission des Parlaments schon jetzt die Möglichkeit, die Finanzkontrolle mit Abklärungen zu beauftragen. Lehnt das Gemeindepräsidium den Auftrag ab, wird die Kommission an externe Personen verwiesen (Art. 8a Abs. 2 Verordnung über die Finanzkontrolle), sodass der Auftrag extern durchgeführt wird. So ist sichergestellt, dass Abklärungen der Legislative von der Exekutive nicht grundsätzlich abgeblockt werden können. Die Finanzkommission hat somit auch mit dem aktuellen System das Recht und die Möglichkeit, spezifische Finanzkontrollaufgaben unabhängig vom Gemeinderat in Auftrag zu geben.

Das Konfliktpotenzial ist mit dem aktuellen Modell gering (und könnte mit dem neuen Modell eher steigen): Die Motion erwähnt in der Begründung das Potenzial für Konflikte zwischen der Finanzkontrolle und den "Kontrollierten". Dem Gemeinderat, der Leiterin der Finanzkontrolle sowie langjährigen Mitarbeitenden der Verwaltung ist in der über 15-jährigen Tätigkeit der Finanzkontrolle kein Beispiel eines derartigen Konflikts mit der Verwaltung, dem Gemeinderat oder einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder auch mit der Finanzkommission oder dem Parlament bekannt. Falls dieses Risiko in Zukunft bei einem spezifischen Fall bestehen sollte, kann die Finanzkommission des Parlaments von sich aus - wie oben ausgeführt - Externe beiziehen und beauftragen.

Nach Ansicht des Gemeinderats ist das Konfliktpotenzial bei einem Modell nach Vorbild Kanton nicht geringer. Mit einer selbstständigen Organisationseinheit würden zusätzliche Schnittstellen geschaffen, so dass das Konfliktpotenzial eher steigen könnte.

Das neue Modell benötigt bedeutend mehr Ressourcen: Das für den Gemeinderat wichtigste Argument gegen die Einführung des kantonalen Modells ist der zu erwartende Ressourcenanstieg. Die Könizer Finanzkontrolle ist mit einem Budget von netto CHF 201'000 (140 Stellenprozente) vergleichsweise schlank organisiert. Für die externe Revisionsstelle sind im Budget CHF 24'000 für eingestellt.

Wie oben aufgeführt, könnte die Finanzkontrolle nicht mehr wie bisher auf "integrale" Verwaltungsdienstleistungen (z.B. Fachstelle Recht) zurückgreifen. Auch für die Informationsbeschaffung und Kenntnis der Abläufe der Verwaltung müsste eine vollständig unabhängige Finanzkontrolle bedeutend mehr Zeit investieren, welche - bedingt durch die bescheidene Grösse der Finanzkontrolle in Köniz - zu verhältnismässig hohem Zusatzaufwand führen würde. Zudem müsste mit der Einsetzung einer selbstständigen Organisationseinheit mit zusätzlichem Koordinationsaufwand zwischen Finanzkontrolle, Gemeinderat, Verwaltung, Parlament (insbesondere auch der Fachstelle Parlament) gerechnet werden, mit entsprechendem Zusatzaufwand für alle Beteiligten.

8. Fazit

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass das heutige "dualistische Modell" der Könizer Finanzkontrolle dem Anspruch auf 100-prozentige Unabhängigkeit nicht vollständig nachkommt. Er ist aber überzeugt, dass das Könizer Modell effizient, schlank, zielführend und für die Situation und die spezifischen Bedürfnisse der Gemeinde Köniz am besten geeignet ist. Die Finanzkontrolle hat sich in ihrer über 15-jährigen Tätigkeit in der aktuellen Form bewährt. Aus diesem Grund wurde deren Wirksamkeit, deren Qualität und deren Unabhängigkeit nie ernsthaft in Frage gestellt.

Die Einführung einer Finanzkontrolle nach kantonalem Modell lehnt der Gemeinderat ab, weil er der Ansicht ist:

- dass das kantonale Modell einer selbstständigen Organisationseinheit gegenüber der dualistischen Lösung aufgrund der grossen Unterschiede in Grösse, Organisation und den Abläufen für die Gemeinde Köniz mehr Nachteile als Vorteile hätte;
- dass das kantonale Modell weniger effizient und wirksam wäre und somit auch die Qualität der Kontrolle über den Finanzhaushalt der Gemeinde insgesamt geschwächt würde;
- dass zahlreiche bisher von der Finanzkontrolle ausgeführte Aufgaben von einer Finanzkontrolle nach kantonalem Modell nicht übernommen werden könnten, so dass diese Aufgaben wegfallen würden oder intern von der Finanzabteilung übernommen werden müssten;
- dass die Unabhängigkeit der Finanzkontrolltätigkeit insgesamt nicht gestärkt würde;
- dass das Konfliktpotenzial zwischen den Beteiligten mit dem neuen Modell eher steigen könnte; und vor allem
- dass die Anwendung des kantonalen Modells für die Gemeinde Köniz bedeutend mehr Ressourcen benötigen würde, insbes. bei der Finanzkontrolle, aber auch bei Parlament/FIKO, der Fachstelle Parlament und in der Gemeindeverwaltung (Finanzabteilung).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 3. Juli 2024

Der Gemeinderat

Beilagen

1) Formelle Prüfung der Motion vom 25. März 2024

Diskussion

Erstunterzeichner Casimir von Arx, GLP: Der Staat funktioniert immer nur so gut, wie seine Institutionen aufeinander abgestimmt sind. Das ist in Köniz nicht anders als in Bern, im Kanton oder beim Bund. Wenn Rechte, Pflichten und Macht richtig auf die Institutionen verteilt sind, führt das zu besseren Resultaten, mehr Transparenz und einer besseren Fehlerkultur. Und es ist eine Prävention gegen Machtmissbrauch. Man spricht in diesem Zusammenhang von Checks and Balances. Dazu gehört, dass eine Kontrollstelle nicht den Kontrollierten unterstellt ist. Genau das verlangt unsere Motion. Eigentlich ist es ein No-Brainer.

Offenbar aber sieht dies der Gemeinderat anders. Seine Antwort lässt gut erkennen, dass er das Ziel der Motion nicht teilt. Er möchte keine unabhängige Kontrollstelle haben. Diese Meinung kann man haben, aber die Antwort des Gemeinderats kann man nicht so stehen lassen:

- Zuerst einmal geht der Gemeinderat von einer falschen Annahme aus: Er sagt, die Motion verlange, dass der Gemeinderat der Finanzkontrolle keine Aufträge mehr erteilen könne. Das stehe so in Ziffer 5 der Motion. Diese Behauptung ist nicht nur offensichtlich falsch, sie ist auch absurd und nicht nachvollziehbar. In Ziffer 5 steht nirgends, der Gemeinderat dürfe keine Aufträge mehr erteilen. Vor allem aber ist die Möglichkeit für den Gemeinderat, der Finanzkontrolle Aufträge zu erteilen, in Ziffer 1 enthalten. Vom Prinzip Vorbild für die Revision ist nämlich gemäss Ziffer 1 die kantonale Finanzkontrolle und dieser darf der Regierungsrat sehr wohl Aufträge erteilen – und zwar sowohl Prüfaufträge wie auch Aufträge für fachliche Unterstützung. Also genau das, worum es uns ebenfalls geht.
- Die Annahme des Gemeinderats ist also falsch und daher, wenig überraschend, auch seine Schlussfolgerungen. Nein, der Gemeinderat muss kein zusätzliches Personal rekrutieren, welches die heutigen Aufgaben der Finanzkontrolle intern übernimmt. Das ist falsch. Wenn diese Motion angenommen wird, werden im Wesentlichen dieselben Personen dieselben Aufgaben erledigen – einfach ohne Abhängigkeitsverhältnis.
- Zudem zeichnet der Gemeinderat ein unzutreffendes Bild davon, was es bedeutet, wenn eine Finanzkontrolle unabhängig ist. Wenn man die Antwort liest, bekommt man den Eindruck, eine unabhängige Finanzkontrolle sei eine völlig von der Verwaltung losgelöste Einheit, die zudem nur einmal pro Jahr mit der Verwaltung Kontakt aufnimmt. Auch das ist natürlich nicht so, wie auch hier ein Blick beispielsweise auf die kantonale Finanzkontrolle gezeigt hätte. Auch eine unabhängige Finanzkontrolle ist punkto Personalrecht, Lohnwesen, Buchhaltung, Informatik und Unterbringung in der Verwaltung integriert. Die Unabhängigkeit bezieht sich auf die inhaltliche Aufgabenerfüllung und – wichtig – auf die Kommunikation über die Resultate. Zudem steht auch eine unabhängige Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Aufträge in permanentem Austausch mit der Verwaltung.

Da für Erstunterzeichner neu kürzere Redezeiten gelten, möchte ich aber nicht weiter auf die Antwort des Gemeinderats eingehen, sondern mich noch zwei anderen Themen widmen.

Erstens, die Grösse: Wenn wir diese Motion annehmen, betreten wir kein Neuland. Es ist nicht neu, dass eine Gemeinde eine unabhängige Finanzkontrolle führt. Es ist auch nicht neu, dass eine unabhängige Finanzkontrolle aus nur zwei Mitarbeitenden besteht. Das gibt es beispielsweise auch im Kanton Appenzell-Ausserrhoden, der von der Grösse her mit Köniz vergleichbar ist. Die unabhängige Finanzkontrolle von Appenzell-Ausserrhoden hat zwei Mitarbeitende. Es funktioniert bestens, ich habe mich persönlich informieren lassen.

Das zweite Thema ist die Miliztauglichkeit: Unlängst haben wir festgestellt, dass die Schulkommission mit der Führung der Schulleitungen überfordert ist. Diesbezüglich brauchen wir uns aber keine Sorgen zu machen. Eine unabhängige Finanzkontrolle funktioniert grundsätzlich autonom. Sie wird von niemandem geführt, auch nicht vom Parlament oder der Finanzkommission. Sonst wäre sie nicht unabhängig. Sie ist lediglich dem Gesetz verpflichtet.

Was es gibt, ist eine Aufsicht. Und zwar eine Aufsicht über genau eine Person: Die Leitung der Finanzkontrolle. Wohlverstanden ist auch dies keine fachliche Aufsicht, sondern es geht darum, dass jemand intervenieren könnte, wenn die Finanzkontrolle aus dem Ruder läuft oder wenn die Leitungsperson irgendwie krank wird oder durchdreht oder was auch immer. Diese Aufgabe

beläuft sich im Kanton im Normalfall auf eine Besprechung pro Jahr unter vier Augen. Wer diese Aufgabe wahrnimmt, darüber kann man diskutieren.

Zudem ist mit ein, zwei Koordinationsbesprechungen pro Jahr zu rechnen, an denen man darüber spricht, wie die laufenden Prüfungen voranschreiten. Auch wer diese Aufgabe wahrnimmt, kann man diskutieren. Seitens Parlament braucht es hierfür kein spezielles Fachwissen. Es reicht eine kritisch-konstruktive Grundhaltung, gesunder Menschenverstand und ein wenig Erfahrung in der Gemeindepolitik. Damit überfordern wir das Milizsystem gewiss nicht. Die Milizaufsicht über Finanzkontrollen ist in der Schweiz der Normalfall – im Unterschied zur Milizführung von Schulleitungen.

Wenn wir aber über die Bedeutung für das Milizsystem sprechen, müssen wir vor allem beachten, was es für uns Milizpolitikerinnen und -politiker zu gewinnen gibt. Eine starke, unabhängige Finanzkontrolle ist etwas vom Besten, was uns passieren kann. Sie unterstützt uns bei unserer eigenen Aufsichtstätigkeit. Und sie entlastet uns dann, wenn es wirklich darauf ankommt, enorm. Wir können schon selbst Untersuchungen durchführen, eine PUK einsetzen. Aber seien wir ehrlich: Das bringt uns ans Limit und nicht diese wenigen Besprechungen pro Jahr.

Und noch wichtiger: Eine unabhängige Finanzkontrolle löst Probleme, ohne dass wir überhaupt etwas machen müssen. Das ist die präventive Wirkung einer funktionierenden Kontrolle. Im Grunde genommen könnte auch der Gemeinderat eigentlich ein Interesse an einer tatsächlich unabhängigen Finanzkontrolle haben. Denn diese kann das Parlament im Hintergrund informieren, ohne dass gleich alle Probleme in der Öffentlichkeit breit getreten werden.

Ich bitte euch, diese Motion anzunehmen. Sie bringt einen klaren Fortschritt für unsere Gemeinde und ihre Institutionen. Die EVP-GLP-Mitte-Fraktion unterstützt die Motion einstimmig.

Fraktionssprecherin SP/JUSO, Brigitte Rohrbach, SP Frauen: Diese Motion scheint uns ein Misstrauensvotum gegenüber der aktuellen Situation zu sein. Es ist richtig, dass die Governance im heutigen Könizer Modell vielleicht nicht ganz zu 100% eingehalten werden kann. Vor allem in Bezug auf die Vorarbeiten zur Rechnungsprüfungsrevision. Die Finanzkontrolle ist heute ein Teil der Direktion Präsidiales und Finanzen mit direkter organisatorischer Unterstellung dem Gemeinderat. Die externe Revisionsstelle ist ein unabhängiges externes Unternehmen.

Die SP/JUSO-Fraktion vertritt die Meinung, dass es sich beim bestehenden Modell um eine schlanke und effiziente Lösung handelt, das sich in der aktuellen Form bewährt hat. Es ist kein Vorfall bekannt, bei dem es zu Schwierigkeiten betreffend Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gekommen ist. Die Finanzkommission hat bereits heute die Möglichkeit, die Finanzkontrolle oder bei Ablehnung durch das Gemeindepräsidium eine externe Institution mit Abklärungen zu beauftragen. Dadurch ist sichergestellt, dass Abklärungen der Legislative nicht vom Gemeinderat beziehungsweise der Exekutive blockiert und spezifische Finanzkontrollaufgaben unabhängig vom Gemeinderat in Auftrag gegeben werden können.

Aufgrund der Grösse und der Organisation von Köniz kann die Finanzkontrolle unserer Gemeinde nicht mit der des Kantons Bern verglichen werden. Die Finanzkontrolle des Kantons ist rund 20mal grösser und verfügt über ein eigenes Budget sowie einen eigenen Verwaltungsapparat mit Sekretariat und Rechtsdienst. Somit kann sie als selbstständige Organisationseinheit funktionieren. In der Gemeinde Köniz werden diese Aufgaben durch die Verwaltungseinheiten der Gemeindeverwaltung erbracht. Bei einer vollständig unabhängigen Organisation wären diese Schnittstellen nicht mehr möglich und müssten entweder mit zusätzlichen Ressourcen aufgebaut oder extern teuer eingekauft werden. Für die Umsetzung des Modells nach kantonalem Vorbild würden somit mehr personelle und damit auch finanzielle Ressourcen benötigt.

Zudem ist die Finanzkontrolle dank ihrer Verankerung in der Verwaltung heute sehr gut zu laufenden Geschäften und zu Abläufen informiert. Dank ihrer Vernetzung innerhalb der Verwaltung kann sie ihre Arbeit effizient und wirksam erledigen. Für die internen Arbeiten müssten bei Auslagerung der Finanzkontrolle zusätzliche Stellenprozente innerhalb der Finanzabteilung geschaffen werden, die heute durch die Mitarbeitenden der Finanzkontrolle erbracht werden. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Arbeiten im Bereich IKS, interne Beratungen, Projektmitarbeiten, Sonderaufgaben oder das Risiko-Management. Auch das würde zusätzliche Kosten verursachen. Der Abstimmungsaufwand mit einer unabhängigen Finanzkontrolle wäre ebenfalls um einiges höher. Vom Initialaufwand, der ein Aufbau einer solchen externen Finanzkontrolle mit sich bringen würde, sprechen wir gar nicht erst. Die meisten Parlamentsorgane werden im Milizsystem ausgeführt und stellen schon heute eine hohe Belastung dar. Es kann nicht in unserem Interesse sein, diese noch stärker zu belasten.

Für die SP/JUSO-Fraktion ist es schon erstaunlich, dass ein Vorschlag, der einen Verwaltungsausbau zur Folge hat und mit erheblichen Kosten verbunden ist, ausgerechnet von den gleichen Fraktionen kommt, die mittels parlamentarischer Initiative auf eine Schuldenbremse pochen und bei Budgetdebatten Kostenkürzungsanträge einreichen. Das geht für uns nicht auf. Es macht absolut keinen Sinn ein gut funktionierendes Modell, dass sich über Jahre bewährt hat, zu ändern und damit erhebliche Kosten zu verursachen. Die Verhältnismässigkeit ist aus unserer Sicht hier nicht gegeben.

Abschliessend kann gesagt werden, dass weder die Grösse von Köniz noch die aktuellen Aufgaben der sogenannten internen Finanzkontrolle mit jener des Kantons Bern verglichen werden kann. Ausserdem muss festgehalten werden, dass die vermeintlich höhere Governance mit einer unabhängigen externen Finanzkontrolle einen hohen Preis hat. Unserer Ansicht nach einen zu Hohen.

Fraktionssprecher Grüne/Junge Grüne, David Müller, Grüne: Die Grundidee dieses Vorstosses fand bei uns von Anfang an Anklang. Es entspricht den Prinzipien von Governance, dass Kontrollstellen möglichst unabhängig von den Kontrollierten sind. Trotzdem haben wir das Anliegen intensiv diskutiert. Fragen waren zum Beispiel, ob überhaupt Bedarf besteht? Bis jetzt sind ja keine grossen Skandale publik geworden. Wir haben uns aber auch gefragt, ob wir überhaupt von allem Kenntnis haben, was ein Skandal hätte werden können? Und wieso warten, um Strukturen anzupassen, bis ein Sturm da ist? Wäre vorausschauendes Handeln nicht besser? Es kam auch die Frage auf, ob die Kapazität und die Kompetenz im Parlament vorhanden ist, um diese neuen Aufgaben zu übernehmen? Ja, ein gewisser Zusatzaufwand für einzelne Mitglieder des Parlaments ist zu erwarten, in unseren Augen liegt dieser aber durchaus im Rahmen und ist vertretbar. Ich erläutere dies nicht mehr weiter, der Erstunterzeichner hat dies zuvor bereits ausgeführt.

Andererseits haben wir auch diskutiert, dass es der Finanzkommission im heutigen System formal zwar möglich ist, einen Auftrag an die Finanzkontrolle zu geben, allerdings muss die Kommission ja zuerst Kenntnis eines potentiellen Missstands oder Untersuchungsgegenstand haben, um etwas prüfen lassen zu können. Das ist vermutlich nicht immer der Fall.

Dann haben wir weiter erkannt, dass der Gemeinderat offensichtlich nicht gewillt ist, die Forderung umzusetzen. Einige der Argumente, warum nicht, waren für uns aber überhaupt nicht überzeugend. Was den ganzen Aufwand angeht, das haben wir zuvor schon in den Erläuterungen gehört und der Gemeinderat kann auch mit der geforderten Anpassung weiterhin direkt der Finanzkontrolle Aufträge erteilen. Das erachten wir auch als sinnvoll und wichtig. Wir verstehen darum nicht, warum dies als Gegenargument verwendet wird. Die Finanzkontrolle kann damit auch weiterhin Aufgaben, wie zum Beispiel das interne Kontrollsystem, welches zuvor von Seiten SP genannt worden ist, wahrnehmen, dementsprechend ist für uns auch der befürchtete Mehraufwand ziemlich übertrieben.

Was den befürchteten Aufwand angeht, sind wir überzeugt, dass in der Ausarbeitung der finalen Vorlage durch den Gemeinderat, dieser auch dafür sorgen wird, dass die Änderung so ausgestaltet wird, dass sie eine möglichst zielführende Struktur ergeben. Und zum Beispiel bezüglich Verantwortung der Finanzkommission oder dem zuständigen Gremium und auch rund um die Neuanstellungen, Berichterstattungen etc. sind wir der Überzeugung, dass dies einen Mehrwert für die Gemeinde gibt und das bei vertretbarem Mehraufwand.

Und schliesslich sind wir überzeugt, dass es sinnvoll ist, eine Änderung einzuführen, wenn wir nicht bereits mitten in einem Sturm sind. Der Zeitpunkt ist damit gut. Wir werden darum die Motion einstimmig unterstützen.

Zum Schluss habe ich noch eine Frage: Wäre es möglich, dass auch die Whistleblowing-Stelle, welche das Parlament zu einem früheren Zeitpunkt gefordert bzw. es eine entsprechende Motion überwiesen hat, dass diese mit einer solchen unabhängigen Finanzkontrolle kombiniert werden könnte? Denn auch dort ist ja einerseits eine gewisse Nähe zur Verwaltung von Vorteil, andererseits aber auch eine gewisse Unabhängigkeit, wie man sich vorstellen kann.

Fraktionssprecher FDP, Dominic Amacher: Als wir in der FDP diesen Vorstoss diskutiert haben, versuchten wir uns auf die wesentlichen Fragen zu konzentrieren. Die erste Frage war, wie gross ist das Risiko, dass hier dieses Modell systematisch nicht funktioniert? Ich habe zuvor Machtmissbrauch gehört, Skandale – wir haben uns gefragt, findet dies statt? Die zweite Frage, welche wir uns gestellt haben, war, ob wir wirklich das Milizsystem noch mehr belasten wollen?

Das ist beinahe eine Belästigung, wenn man dies lesen muss. Und drittens, wollen wir einen Verwaltungsausbau fördern?

Zur Risikobewertung: Dazu haben wir ganz klar gesagt, dass wir dies als überschaubar und berechenbar sehen. Wir haben nicht das Gefühl, dass hier wiederholend Fehlverhalten stattfinden, Skandale nicht aufgedeckt werden etc. Wir haben eine Verordnung über die Finanzkontrolle, welche zeigt, wie die Abläufe sind, wie die Aufgaben aufgestellt sind, also kann jeder nachschauen, was hier stattfindet und ich glaube, der Gemeinderat würde sich hier ein Eigengoal machen, wenn man dies einfach so unter den Tisch kehren würde. Und sind wir doch auch ehrlich: Eine neue Organisation hätte definitiv auch Restrisiken. Da muss man sich doch fragen, ob wir hier wirklich etwas Neues machen wollen, welches am Schluss ebenfalls Risiken hat. Denn das dualistische Könizer System ist sehr pragmatisch, effizient und gut eingespielt. Die Finanzkontrolle nimmt ihren Job, so empfinden wir es, sehr pflichtbewusst wahr. Gibt es hier andere Meinungen, dann sollte man diese heute kund tun. Wir sind ganz Ohr. Denn offenbar schätzen die Mitunterstützer dieser Motion das Risiko so hoch ein, dass man sich hier auf ein neues Abenteuer einlassen will und einfach mal auf etwas eingeht.

Und dann kommen wir zur zweiten Frage, welche wir uns gestellt haben: Wir wollen sicherlich eher eine Entlastung als eine Belastung. Und als ich zuvor den Erstunterzeichner gehört habe, wie er dies erzählt hat, dann ist dies wie Sand in die Augen streuen, wenn man sagt, es sei einfach alles gleich und dann kommt jemand Neues oben hin und das funktioniert gut. Das fand ich beinahe etwas despektierlich. Denn eine neue Führung gibt es nicht zum Nulltarif, das ist nicht wie auf einem Schachbrett, wo man die Figuren einfach etwas hin- und herziehen kann und am Schluss ist alles gut und es gibt keine Konsequenzen. Da habe ich den Eindruck, dass dies fast nicht sein kann. Denn wer kontrolliert dann die Qualität dieser Arbeit? Wer gibt die Aufträge – nicht nur Fachaufträge, sondern auch Strategische? Das Stellenprofil müsste man vermutlich auch überprüfen. Wer liest denn diese Berichte? Wir haben gehört, einmal im Jahr, aber ist das wirklich solch ein "By the way-Job", welcher die Finanzkontrolle hier macht? Ich glaube, da ist etwas mehr dahinter, als einmal im Jahr hinsitzen und zusammen etwas diskutieren.

Man liest es auch im Vorstoss, die Finanzkommission oder das Parlamentsorgan soll hier die Führung übernehmen – hört auf zu erzählen, dass dies keinen Mehraufwand gibt, das ist einfach nicht wahr. Und da diskutieren wir über Monate hinweg über Mehraufwand und dann sagen plötzlich auch die Grünen, ja, es gibt doch etwas Mehraufwand, doch das ist überschaubar. Ihr wisst dies doch überhaupt nicht. Ich weiss nicht, warum wir hier plötzlich alles über Bord werfen wollen und dann müssten wir aufhören, über Mehraufwand und Mehrbelastung zu diskutieren.

Wir sehen es hier im Parlament: Wir haben Rücktritte, wir haben gerade Michael Gerber, welcher leider zurücktritt. Wir hatten letzte Woche von Thomas Brönnimann gehört, dass eine Mehrbelastung da ist und ausgerechnet die GLP will jetzt das System mehr belasten, das finde ich doch etwas paradox.

Und dann kommt immer der liebe Kanton als Vorbild und dass das dort so gut funktioniert. Hört doch auch damit einmal auf. Wir sind nicht der Kanton Bern. Es heisst noch lange nicht, dass etwas, das im Kanton funktioniert, auch in Köniz funktioniert. Vielleicht müsste man hier einmal das Visier einstellen.

Beim Verwaltungsausbau ist die Antwort bei uns so klar wie ein Bergsee: Wir wollen sicher keine Mehrausgaben fördern. Wir wollen ein schlankes und effizientes System und das haben wir heute. Denn die Organisation muss überarbeitet werden und da fragen wir uns, wie wir dann das zusätzliche Personal, die Ressourcen, beschaffen wollen. Ich habe nicht das Gefühl, dass die da Schlange stehen, dass man die Leute immer findet. Und wenn man dann Vakanzen hat, dann ist das Risiko auch nicht zu unterschätzen.

Wir von der FDP bleiben hier konsequent. Wir unterstützen zum Beispiel eine Schuldenbremse, eine Ausgabenbremse und wenn man A sagt, muss man auch B sagen. Wir wären wohl nicht mehr glaubwürdig, wenn wir hier plötzlich feststellen würden, dass man die Verwaltung ausbauen muss und das Preisschild noch nicht einmal kennt.

Stellt euch einmal bildlich vor: Man würde am gleichen Wochenende über eine Schuldenbremse und gleichzeitig über eine Reorganisation der Finanzkontrolle abstimmen, da wären wir nicht mehr glaubwürdig. Das fühlt sich an, wie wenn ich sage, ich bin Vegetarier und esse ab und zu Bündner Fleisch.

Bei Punkt 5, das klingt gut. Man könnte der Finanzkontrolle direkt mehr Aufgaben ohne Veto-recht des Gemeinderates erteilen. Doch man kann auch heute bereits Aufträge erteilen. Und darum finden wir auch hier, die Möglichkeiten sind schon da.

Ihr habt es gehört, die FDP teilt die Meinung des Gemeinderates. Wir danken für den ausführlichen Bericht und wir werden diese Motion ablehnen.

Fraktionssprecher SVP, Reto Zbinden: Die Unabhängigkeit einer Kontrollbehörde von der Stelle, welche sie eigentlich kontrolliert, sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Die Stichworte "Governance" aber auch "Compliance" sind bereits gefallen. Darum bin ich auch Mitinitiant dieser Motion, dies auch aus der Erfahrung als ehemaliges Finanzkommissionsmitglied.

Leider hat jetzt der Gemeinderat diese Motion in der falschen Annahme beantwortet, dass er jetzt der Finanzkontrolle keine Aufträge mehr erteilen können und dann ein Szenario skizziert, wie er diesen Vorstoss dann umsetzen will und das mit zusätzlichem Personal in der Finanzabteilung. Das war ganz und gar nicht die Idee dieser Motion und wurde auch gar nicht gefordert. Dies als kleine Replik, auch auf das Votum der FDP und der SP.

Casimir von Arx hat bereits viel ausgeführt, ich wiederhole dies daher nicht, aber es wurde in diesem Vorstoss definitiv nirgends so etwas gefordert. Darum hat dieser Vorstoss jetzt auch so grosse Opposition ausgelöst und auch bei uns in der Fraktion zu sehr grossen Diskussionen geführt. Unsere Fraktion hat die Motion miteingereicht und unterstützt den Grundsatz der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle weiterhin. Allerdings gab es drei Punkte, welche doch zu grosser Kritik geführt haben und auch zu intensiven Diskussionen:

1. Die Unterstellung der Finanzkontrolle: Also die Verantwortung, welche die Finanzkontrolle in der Leitung der Finanzkontrolle übernehmen würde. Wie es auch bereits erwähnt wurde, befürchtet ein grosser Teil der SVP in der Führung Schwierigkeiten, da eine unabhängige Finanzkontrolle gerade eben nicht eng geführt werden soll.
2. Weiter führt das Umsetzungsszenario des Gemeinderates mit einer doppelten Finanzkontrolle natürlich zu Unverständnis und natürlich ist die SVP gegen einen solchen Ausbau der Verwaltung.
3. Und es wird auch eine Finanzkontrolle in der Grösse des Kantons befürchtet.

Vor allem diese Punkte haben dazu geführt, dass die Fraktion die meisten Punkte der Motion lieber als Postulat überwiesen hätte und gegenüber einer Motion kritisch ist. Persönlich bin ich weiterhin vom Mehrwert einer unabhängigen Finanzkontrolle überzeugt, insbesondere, dass die Finanzkontrolle unabhängig informieren kann, erachte ich als sehr wichtig. Mehr Transparenz ist immer gut. Darum sollte die Finanzkontrolle unabhängiger werden und vor allem auch unabhängig informieren können und zwar immer stufengerecht entweder die Finanzkommission, das Parlament oder eben auch die Öffentlichkeit.

Ich habe euch hier zwei Beispiele aus dem Kanton: Die öffentliche Intervention der Finanzkontrolle zum Spital Zweisimmen hat gezeigt, wie wichtig diese Möglichkeit ist oder im Fall von Köniz, eben wäre. Es hat daraufhin dort eine wirklich gute Lösung gegeben. Es gibt noch ein weiteres Beispiel, welches gerade Letztens geschehen ist: Ich zitiere aus BärnToday diesen Frühling: *"Trotz Empfehlung der kantonalen Finanzkontrolle will die Berner Regierungsrat die bls-Verantwortlichen nicht des Subventionsmissbrauchs anzeigen. Der Kanton hat der bls über 97 Millionen Franken zu viel an Subventionen überwiesen. Für die Regierung ist das Kapitel um den Skandal der Bahnsubventionen abgeschlossen, mittlerweile sind die Beträge (mit Zinsen) zurückbezahlt."* Man sieht also, der Gemeinderat kann immer noch absolut frei handeln, müsste dies aber gegenüber uns und vor allem auch gegenüber der Bevölkerung in Zukunft besser begründen. Genauso würde ich es mir für die Gemeinde Köniz wünschen.

Die Aussage in der Antwort des Gemeinderates, dass es in den letzten 15 Jahren keine Konflikte gegeben habe, hat mich etwas stutzig gemacht. Ich denke, es wäre auch in Köniz zwischendurch mal ein bisschen mehr Transparenz wünschenswert gewesen, zum Beispiel bei der Finanzierung der Musikschule.

Dann war auch die Miliztauglichkeit ein häufig gefallenes Thema in den Voten zuvor. Ich habe hier noch ein Gegenargument: Wenn die Finanzkommission der Finanzkontrolle direkt Prüfaufträge geben kann, anstatt dass sie dies selber in mühsamer Kleinarbeit überprüfen muss, kann dies für die Kommissionsmitglieder auch durchaus eine Entlastung sein.

Aufgrund der erwähnten Kritik an einigen Punkten, verlangen wir eine punktweise Abstimmung. So können alle hier eine ganz gezielte, differenzierte Haltung kund tun und jene Punkte, welche ihnen wichtig sind, überweisen. Ich erwähne hier ganz spezifisch Punkt 5, welcher for-

dert, dass die Finanzkommission ungefilterte Aufträge erteilen kann. Bisher mussten diese Prüfaufträge immer durch den Gemeinderat abgesegnet werden und auch die Rückantwort wurde immer vom Gemeinderat abgesegnet. Zumindest diesen Punkt 5 müsste man wirklich überweisen und zwar auch als Motion.

Die SVP-Fraktion hofft, dass der Erstunterzeichner die kritischen Punkte in ein Postulat umwandelt und es wird bei der SVP vermutlich auch ein diverses Abstimmungsergebnis geben.

David Müller, Grüne: Ich möchte noch kurz etwas auf das Votum von Seiten der FDP erwidern und zwar zur Tätigkeit der Finanzkontrolle. Du hast die Frage in den Raum gestellt, ob dies ein "By the way-Job" sei. Das denke ich, ist definitiv nicht so, du hast dort ja als Finanzkommissionspräsident zumindest zu Teilen einen ähnlichen Einblick erhalten, wie ich auch und ich bin auch der Überzeugung, dass der Job bis jetzt sehr gut gemacht wird. Doch um das geht es bei dieser Motion nicht: Es geht darum, dass die Finanzkontrolle ihre Tätigkeiten soll weiterführen können - das wird nicht bestritten – aber eben anders, als in der Antwort des Gemeinderates ausgeführt. Es geht eben auch darum, dass die Unabhängigkeit gestärkt wird und damit auch unsere politische Institution. Und noch ein Beispiel, es wurde zuvor kurz angedeutet, bei welchem dies vielleicht geholfen hätte: Das war bei der Musikschule. Dort wissen wir alle, dass es sinnvoll gewesen wäre, wenn früher eingeschritten worden wäre und es ist auch etwas, was uns schlussendlich sehr teuer gekommen wäre. Das waren meine Ergänzungen oder Erwidern auf die Punkte von Dominic Amacher.

Gemeindepräsidentin Tanja Bauer, SP: Es ist richtig und wichtig, sich Fragen zur Aufsicht, zum wirtschaftlichen Mitteleinsatz, aber auch zur Transparenz und Governance zu stellen, das begrüsse ich. Wenn ich euch aber hier zuhöre, muss ich sagen, euer Eindruck von unseren Institutionen und unserer Governance ist nicht so gut und wenn dem so wäre, dann wäre das gar nicht gut. Aber ich habe euch gut zugehört und muss feststellen, es liegt ein ziemlich grosses Missverständnis vor und es ist ein ziemliches Durcheinander, denn wir sprechen gar nicht von derselben Sache. Das habt ihr vielleicht beim Zuhören auch gemerkt.

Ich möchte euch dies kurz erklären, denn da ich finde, wenn ihr entscheidet, dann solltet ihr das auf fundierten Grundlagen machen und nicht etwas entscheiden, was dann vielleicht ganz anders herauskommt, als ihr es euch vorgestellt habt.

Der Vorstoss möchte eine Finanzkontrolle nach Vorbild des Kantons aufbauen. Wie funktioniert der Kanton? Die Finanzkontrolle des Kantons hat drei Hauptaufgaben:

- Die erste Hauptaufgabe ist die Abschlussprüfung der Jahresrechnung. Das ist auch das grösste Geschäft, welches die Finanzkontrolle hat. Wie machen wir das in Köniz? In Köniz wird dies von der externen Revisionsstelle gemacht. Die Finanzkommission beantragt dem Parlament die Wahl dieser externen Revision – die Finanzkommission macht hier auch die Vorauswahl, das macht also nicht der Gemeinderat. Wenn dann diese Revision durchgeführt wird, findet diese sehr ähnlich statt, wie dies auch beim Kanton abläuft, da werden ebenfalls Prüfberichte erstellt. Man prüft verschiedene Gebiete, damit diese alle vier Jahre einmal geprüft wurden. Und dieser Revisionsbericht, mit allen Bemerkungen, wird euch dann wieder gezeigt. Das ist die Hauptaufgabe der Kantonalen Finanzkontrolle, das ist bei uns ebenfalls unabhängig. Das macht nicht unsere interne Revision.
- Die zweite Aufgabe der Finanzkontrolle des Kantons, ist die Finanzaufsicht. Diese ist im Kanton so festgelegt. Bei uns ist diese Finanzaufsicht nicht ganz so klar in der Gemeindeordnung festgelegt - ich habe dies nachprüfen lassen - es ist ähnlich wie die Aufsicht über die Verwaltung: Da hat das Parlament eine Oberaufsicht und die GPK - und ich nehme an, analog die Finanzkommission - hat hier eine Aufgabe. Und wir haben es bereits gehört: Die Finanzkommission kann dafür externe Mandate vergeben, wenn sie zusätzliche Beratung braucht, sie kann aber auch beim Gemeinderat nachfragen, ob sie die interne Finanzkontrolle anfragen darf und es ist noch nie vorgekommen, dass wir etwas abgelehnt haben. Ein Grund, dies abzulehnen, wäre, wenn es einen Interessenskonflikt für die Mitarbeiter geben würde. Das ist auch bei der parlamentarischen Initiative so. Dort haben wir gesagt, dass die Mitarbeitenden der Fachstelle Recht nicht ein Projekt ausarbeiten müssen, welches sie in einen Konflikt zwischen den Gemeinderat und dem Parlament bringt. Das ist dort die Überlegung dahinter. Aber die Finanzkommission kann dann, wenn sie eine Frage hat, durchaus ein Mandat herausgeben und unabhängig etwas abklären lassen und das ist auch gut so, das ist gar keine Frage.

- Das Dritte, wofür die kantonale Finanzkontrolle zuständig ist, sind Sonderprüfungen. Das ist vermutlich das, was ihr mit der Musikschule meint. In Köniz wäre dies aber vermutlich eher die Aufgabe der GPK, als jene der Finanzkommission, wenn man die Reglemente anschaut. Doch das müsste man noch genauer nachprüfen. Aber auch hier kann das Parlament, wenn es einen solchen Fall gibt, eine Untersuchungskommission einsetzen, es kann also tätig werden. Und auch hier sind es bei Bedarf externe Mandate.

Mir scheint, dass wir nicht vom Gleichen sprechen und das insbesondere darum, weil die heutige Finanzkontrolle in Köniz gar nicht diese Funktionen hat, welche ich jetzt aufgezeigt habe. Das hat nichts mit der Finanzkontrolle zu tun, welche wir intern haben. Und ich denke, der Hauptproblempunkt ist, dass diese "Finanzkontrolle" heisst. Es ist nämlich eine "interne Finanzkontrolle", so steht es auch in der Verordnung ganz klar. Sie macht eine *interne* Revision und *interne* Beratung. Sie ist insbesondere im Bereich des IKS tätig. Jenen von der Finanzkommission sagt dies etwas, das ist das interne Kontrollsystem, ein solches braucht jede Organisation. Sie unterstützt den Gemeinderat in seiner Aufgabe, welche die Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Aufsicht über die Verwaltung gibt. Man kann also sagen, auch im Kanton wird es in der kantonalen Verwaltung Stellen geben, welche genau diese Funktionen ausfüllen, denn selbstverständlich muss man ja intern, zum Beispiel ein Follow-up der Jahresrechnung machen. Wenn die externe Revision Bemerkungen macht – diese erhält die Finanzkommission – dann müssen diese intern abgearbeitet und die Probleme behoben werden. Das muss jemand machen, da muss jemand dahinter stehen und das ist bei uns die interne Finanzkontrolle. Sie macht zum Beispiel Dienststellenrevisionen und das ist kein Machtmissbrauch, sondern es werden alle Dienststellen der Reihe nach unabhängig revidiert. Sie bekommt direkt vom Gemeinderat Aufträge, wenn dieser etwas genauer untersuchen will, sie bekommt aber auch Aufträge der Abteilungen, wenn diese bei der Erarbeitung eines Projekts wirtschaftliche Unterstützung oder Berechnungen brauchen, welche sie nicht alleine machen können. Sie macht die Kalkulation von Vollkosten von Abteilungen oder unterstützt sie dabei, sie macht Kassenkontrollen und vieles mehr. Das sind Sachen, welche wir unbedingt brauchen. Ihr könntet zu Recht sagen, wenn wir dies intern nicht hätten, dass wir unsere Arbeit nicht gut machen und unsere Aufsicht nicht wahrnehmen würden. Das ist etwas anderes. Das ganze IKS brauchen wir, das ganze Vertragsmanagement anschauen, die internen Kontrollsysteme überprüfen, das ist absolut relevant. Darum ist es auch nicht so, dass wir ein Governance-Problem hätten, denn die interne Finanzkontrolle überprüft gar nicht den Gemeinderat, sondern sie überprüft die Verwaltung im Auftrag des Gemeinderates und macht dies wirklich als internes Kontrollsystem. Wenn ihr diesen Vorstoss erheblich erklärt, dann geht es um etwas anderes, dann wollt ihr zusätzlich eine externe Finanzkontrolle aufbauen, wie beim Kanton. Und da habe ich dann auch einige Fragen: Ist denn die externe Finanzkontrolle auch für die Revision der Jahresrechnung zuständig? So wie dies beim Kanton der Fall ist? Das weiss ich noch nicht genau, das müsste man vermutlich noch herausfinden.

Und dann stellt sich mir noch die Frage, wer genau dies aufbauen soll? Alleine das wird einen gewissen Aufwand verursachen. Es wird einen rechtlichen Teil geben, weil wir anders funktionieren, als der Kanton und es wird auch einen personellen, organisatorischen Teil geben. Eigentlich institutionalisiert ihr die heutigen Mandate, welche ihr einerseits an die externe Revision und andererseits situativ der GPK und der Finanzkommission erteilt, in eine oder mehrere Personen, welche immer angestellt sind. Das würde sich ändern. Aber die interne Revision könnte man auch gerne umbenennen, diese brauchen wir auch weiterhin.

Die Debatte zeigt für mich, dass dies von euch ganz anders verstanden wird und ich glaube, das wird zu grossen Missverständnissen führen. Es wird unterschätzt, dass dieser Umbau ressourcenintensiv ist und etwas aufgebaut wird, welches für Köniz viel zu gross ist. Ja, der Kanton und der Bund haben es, aber diese sind viel grösser als Köniz. Und ich weiss, dass auch die Stadt Bern das machen will, aber diese sind immerhin noch dreimal so gross und es ist wirklich die Frage, ob diese Institutionalisierung notwendig ist und ob man mit diesem Aufbau von Ressourcen finanzpolitisch das richtige Zeichen setzt.

Wir sind bemüht, ressourcenschonend zu arbeiten, da werden wir von euch aber auch immer wieder zurecht darauf hingewiesen und da möchte ich noch am Schluss anfügen: Es ist ein sehr pragmatisches System, welches wir heute haben. Wir vergeben nur dann, wenn wir ein Problem haben, Mandate und haben nicht ständige Lohnkosten und ständige Leute, welche angestellt sind. Das ist für unsere Grösse effizient. Der Kanton könnte so nicht funktionieren und es ist richtig, dass dieser es anders macht, aber bei uns passt das so. Jetzt würden wir

aber ein bestehendes System, welches funktioniert, in ein ressourcenintensiveres System umbauen.

Und jetzt müsst ihr euch auch noch überlegen, was das für ein Zeichen gegenüber der Verwaltung setzen würde, weil wir dort sehr oft gut begründete Anträge nach Ressourcen ablehnen. In ganz vielen Bereichen, welche euch auch wichtig sind, wo wir sagen, dass wir uns das so nicht leisten können. Und hier investiert man in einen Bereich, welcher heute sehr pragmatisch und nach dem typischen Könizer Modell funktioniert und das nicht einfach Ressourcen aufbaut und institutionalisiert, wenn man es im Alltag gar nicht braucht.

Ich hoffe, dies war etwas erhellend. Es obliegt euch: Man kann durchaus so etwas aufbauen, es wird aber alleine schon für den Aufbau mit Ressourcen verbunden sein und insbesondere auch für den Betrieb wird es einen Mehraufwand bedeuten. Ich bitte euch daher, dies gut zu bedenken und hoffe, dass dies vielleicht etwas Licht ins Dunkle bringen konnte.

Beschluss über den Antrag auf geteilte Abstimmung

(Abstimmungsergebnis: 18 dafür / 14 dagegen)

Beschluss über Ziffer 1

Ziffer 1 wird erheblich erklärt.

(Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen für erheblich / 14 Stimmen für ablehnen)

Beschluss über Ziffer 2

Ziffer 2 wird erheblich erklärt.

(Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen für erheblich / 14 Stimmen für ablehnen)

Beschluss über Ziffer 3

Ziffer 3 wird erheblich erklärt.

(Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen für erheblich / 15 Stimmen für ablehnen)

Beschluss über Ziffer 4

Ziffer 4 wird abgelehnt.

(Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen für ablehnen / 16 Stimmen für erheblich)

Beschluss über Ziffer 5

Ziffer 5 wird erheblich erklärt.

(Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen für erheblich / 15 Stimmen für ablehnen)

Beschluss über Ziffer 6

Ziffer 6 wird erheblich erklärt.

(Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen für erheblich / 15 Stimmen für ablehnen)

Chantal Fuchs
Leiterin Fachstelle Parlament

Tabellarische Darstellung: Möglichkeiten einer Aufgabenverteilung zwischen Gemeinderat und einer externen Finanzkontrolle

Auftrag:

"Zuordnung" der bisherigen Aufgaben der Finanzkontrolle: Die Fachstelle Recht wurde im Rahmen der Erarbeitung eines Entwurfs für ein neues Reglement über die externe Finanzkontrolle vom Gemeinderat beauftragt, eine Abklärung zur Frage durchzuführen, welche der bisherigen Aufgaben der Finanzkontrolle interne Controlling-Aufgaben sind und deshalb in der Zuständigkeit des Gemeinderats (Exekutive) liegen und welche Aufgaben einer externen Finanzkontrolle unter Leitung des Parlaments (Legislative) liegen könnten.

Fazit:

- Gewisse Aufgaben können einer externen Finanzkontrolle zugewiesen werden.
- Gewisse Aufgaben müssen in der Verantwortung des Gemeinderats bleiben, weil
 - der Gemeinderat für den Finanzhaushalt verantwortlich ist (Art. 71 Gemeindegesetz des Kantons Bern;
 - das Interne Kontrollsystem IKS vom kantonalen Recht dem Gemeinderat zugewiesen wird (siehe Art. 114 Gemeindeverordnung sowie die Arbeitshilfe DIJ zum IKS);
 - der Gemeinderat gemäss Art. 58 Gemeindeordnung (GO) die Gemeinde führt, plant und koordiniert; und
 - das Gemeindepräsidium gemäss Art 63 d GO die Aufsicht über die Verwaltung und das Gemeindepersonal ausübt.
- Zu beachten ist weiter, dass die Rechnungsprüfung (Art. 72 Gemeindegesetz) nicht durch eine externe Finanzkontrolle ausgeführt werden darf, deren Mitarbeitende zum Gemeindepersonal gehören.

Aufgaben, die einer externen Finanzkontrolle zugewiesen werden können	Aufgaben, die in der Verantwortung des Gemeinderats bleiben müssen
Prüfen der Kreditabrechnungen bei Verpflichtungskrediten (Art. 109 GV)	Internes Kontrollsystem IKS
Interne Vorarbeiten für die (externe) Rechnungsprüfung (dies ist eine freiwillige Aufgabe und könnte auch vom Rechnungsprüfungsorgan selbst geleistet werden)	Die interne Revision bzw. Prüfung auf Zweckmässigkeit (Teil des IKS)
Übernahme der Funktion einer Revisionsstelle für gewisse Institutionen (freiwillige Aufgabe, kann auch anders organisiert werden)	Zusätzliche Kontrollaufgaben der internen Finanzkontrolle, übertragen vom Gemeinderat und von der Gemeindepräsidentin (Teil des IKS)
Abklärungen für die Finanzkommission	Interne Beratung in betriebswirtschaftlichen Belangen (Teil des IKS)
Bindeglied zur unabhängigen Anlaufstelle für Misstände	
Stiftungsaufsicht (die Gemeinde könnte diese Aufgabe auch an die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA übertragen)	

Reglement über die externe Finanzkontrolle, Entwurf

Reglementstext

Erläuterungen

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Organisation

1. Koordinationsgremium

2. Leitung der externen Finanzkontrolle

3. Personal und Finanzen

4. Zusammenwirken mit anderen Behörden

III. Aufgaben

IV. Berichterstattung

V. Verfahren

VI. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt Stellung, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der externen Finanzkontrolle.

Die externe Finanzkontrolle wird durch dieses Reglement neu geschaffen.

Die interne Finanzkontrolle bleibt bestehen. Sie stützt sich auf die entsprechende Verordnung des Gemeinderats. Sie erfüllt für den Gemeinderat Aufgaben, die zum Internen Kontrollsystem (IKS) gehören (siehe dazu Art. 70 und 71 Gemeindegesetz sowie Art. 59 und 114 Gemeindeverordnung).

Art. 2

Stellung	1 Die externe Finanzkontrolle ist ein nicht dem Gemeinderat unterstelltes Finanzaufsichtsorgan der Gemeinde Köniz. 2 Sie ist eine selbständige Organisationseinheit, die fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur dem Gesetz verpflichtet ist.	Die externe Finanzkontrolle ist nicht Teil der Gemeindeverwaltung. Sie ist eine von drei Organisationseinheiten mit Aufgaben in der Finanzkontrolle: neben ihr gibt es auch noch das zwingend notwendige externe Rechnungsprüfungsorgan (vgl. Art. 36 Abs. 2 und Art. 72 des Gemeindegesetzes GG) und die interne Finanzkontrolle, die gestützt auf Art. 71 GG und Art. 63 der Gemeindeordnung zwingend durch den Gemeinderat auszuführen ist
----------	---	--

II. Organisation**1. Koordinationsgremium****Art. 3**

Aufgabe	Das Koordinationsgremium sorgt für den Austausch zwischen der externen Finanzkontrolle, dem Parlament und dem Gemeinderat und für die Koordination von Arbeiten.	Das Koordinationsgremium soll sich auf die Koordination und den Austausch zwischen den verschiedenen Behörden beschränken. Insbesondere soll es keinen Vorschlag zur Wahl oder Wiederwahl der Leitung der externen Finanzkontrolle machen.
---------	---	---

Art. 4

Zusammensetzung und Organisation	1 Stimmberechtigte Mitglieder des Koordinationsgremiums sind: a) das Präsidium der Finanzkommission; b) das Vizepräsidium der Finanzkommission,	Dem Koordinationsgremium kommt Beschlusskompetenz zu (vgl. Artikel 28 "Vorgehen bei Differenzen"), weshalb die Stimmberechtigung zu regeln ist. Um eine bezüglich Parlament und Gemeinderat paritätische Besetzung des Koordinationsgremiums sicherzustellen, sind je zwei Angehörige dieser Gremien als Mitglieder vorzusehen.
----------------------------------	---	---

- c) die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Finanzen und Verkehr

Das für die Finanzen verantwortliche Gemeinderatsmitglied soll dem Koordinationsgremium angehören. Gemäss der am 15. Juni 2026 beschlossenen Änderung des Verwaltungsorganisationsreglements ist dies die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Finanzen und Verkehr.

- d) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident soll dem Koordinationsgremium ebenfalls angehören. Gemäss der am 15. Juni 2026 beschlossenen Änderung des Verwaltungsorganisationsreglements steht er oder sie der Direktion Präsidiales und Planung vor.

- 2 An Sitzungen haben alle Mitglieder teilzunehmen, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretungen.

- 3 Die Leitung der externen Finanzkontrolle sowie die Leitung der internen Finanzkontrolle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Leitung der externen Finanzkontrolle sowie diejenige der internen Finanzkontrolle sind nicht stimmberechtigt.

- 4 Das Koordinationsgremium kann weitere Personen beratend beiziehen.

Zur Beratung beigezogene Personen sind nicht stimmberechtigt.

- 5 Das Präsidium der Finanzkommission hat den Vorsitz und beruft das Koordinationsgremium mindestens einmal pro Jahr ein. Die Fachstelle Parlament führt das Sekretariat.

- 6 Das Koordinationsgremium ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Leitung der externen Finanzkontrolle

Art. 5

Grundsätze,
Wahl

- 1 Die Leiterin oder der Leiter der externen Finanzkontrolle wird als ihre Leitung bezeichnet.
- 2 Die Finanzkommission wählt die Leitung der externen Finanzkontrolle für eine Amtsdauer von vier Jahren.

- 3 Die Leitung der externen Finanzkontrolle ist eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson.

Art. 6

Stellung der
Leitung

- 1 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, kommt das Personalrecht der Gemeinde Köniz zur Anwendung.
- 2 Die Leitung der externen Finanzkontrolle wird administrativ durch die Finanzkommission geführt.
- 3 Die Leitung der externen Finanzkontrolle ist der Richtfunktion Abteilungsleitung zugeordnet.
- 4 Es findet kein jährliches Mitarbeitendengespräch statt.
- 5 Der Lohn steigt jeweils Anfang Jahr automatisch um eine Lohnstufe an.

Art. 7

Aufsicht

Aufsichtsbehörde über die Leitung der externen Finanzkontrolle ist die Finanzkommission.

Art. 8

Ende,
Wiederwahl

- 1 Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Amtsdauer sowie in den Fällen von Artikel 19 Absatz 1 Personalreglement.

Diese Regelung lehnt sich an diejenige des Kantons an: Gemäss Art. 3 des kantonalen Personalgesetzes werden gewählte Personen als Behördenmitglieder bezeichnet. Sie sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und unterstehen dadurch dessen Personalgesetz.

Die externe Finanzkontrolle ist in Bezug auf die Ausübung ihrer Funktionen unabhängig. Administrativ ist sie der Finanzkommission unterstellt.

Zusammenfassend erwähnt Artikel 19 Abs. 1 des Personalreglements das Erreichen des Rentenalters, Invalidität und Tod.

2 Für die Wiederwählbarkeit gilt Artikel 26 der Gemeindeordnung.

Die externe Finanzkontrolle hat Befugnisse, die sie zu einem Organ der Gemeinde machen. Damit greift Artikel 26 GO. Er macht zwei wichtige Aussagen: Erstens ist eine Wiederwahl möglich. Zweitens gilt eine Amtszeitbeschränkung von drei vollen Amtsdauern (in aller Regel somit 12 Jahre).

3 Beabsichtigt die Finanzkommission, die Leitung der externen Finanzkontrolle nicht wieder zu wählen, so setzt sie diese spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich darüber in Kenntnis und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 9

Rücktritt
während der
Amtsdauer

1 Ein Rücktritt während der Amtsdauer muss der Finanzkommission mindestens sechs Monate vor dem Austrittstermin schriftlich erklärt werden.

Der Begriff des Austrittstermins ist gleich zu verstehen wie in Artikel 40 des kantonalen Personalgesetzes.

2 Zulässiger Austrittstermin ist jedes Monatsende.

3 Abweichende Rücktrittsvereinbarungen sind möglich.

Art. 10

Abberufung
während der
Amtsdauer

1 Das Parlament kann die Leitung der externen Finanzkontrolle auf Antrag der Finanzkommission während der Amtsdauer abberufen, wenn schwerwiegende Gründe eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen.

2 Als schwerwiegende Gründe gelten namentlich Unfähigkeit und schwere oder wiederholte Pflichtverletzungen.

3 Beabsichtigt die Finanzkommission, dem Parlament die Abberufung zu beantragen, so setzt sie die Leitung der externen Finanzkontrolle unter Angabe der Gründe darüber in Kenntnis und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

3. Personal und Finanzen

Art. 11

Personal

- 1 Die Leitung der externen Finanzkontrolle stellt das übrige Personal der externen Finanzkontrolle nach den Bestimmungen des Personalrechts der Gemeinde Köniz an.
- 2 Die Leitung der externen Finanzkontrolle beschliesst Stellenschaffungen, Anstellungen und individuelle Lohnentwicklungen im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 3 Für das übrige Personal der externen Finanzkontrolle gelten die folgenden Zuständigkeiten:
 - a) Anstellung: Leitung externe Finanzkontrolle;
 - b) Aufgaben, für die bei den anderen Mitarbeitenden der Gemeinderat zuständig ist: die Finanzkommission;
 - c) Aufgaben, für die bei den anderen Mitarbeitenden die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher zuständig ist: das Präsidium der Finanzkommission und die Leitung der externen Finanzkontrolle gemeinsam;
 - d) übrige personelle und administrative Aufgaben: Leitung der externen Finanzkontrolle.
- 4 Die Leitung der externen Finanzkontrolle wird durch die Personalabteilung der Gemeinde Köniz administrativ unterstützt.

Dieser Absatz lehnt sich bezüglich der Struktur stark an die Regelung zur Fachstelle Parlament in Art. 19a des Geschäftsreglements des Parlaments an. Auch bei der externen Finanzkontrolle müssen andere Zuständigkeiten gelten als im Personalrecht.

Gemäss Könizer Personalrecht ist die Abteilungsleitung oder eine höhere Stufe Anstellungsbehörde. Aus diesem Grund ist die Leitung der externen Finanzkontrolle Anstellungsbehörde. Dies korrespondiert auch mit der Lösung für die ebenfalls unabhängige Fachstelle Parlament.

Gemäss Könizer Personalrecht ist der Gemeinderat nach der Probezeit z.B. für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zuständig. Für die unabhängige externe Finanzkontrolle ist es deshalb sachgerecht, für diese Entscheidungen die Finanzkommission für zuständig zu erklären.

Wo nach Könizer Personalrecht die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher zuständig ist, soll statt der Finanzkommission das Präsidium der Finanzkommission zusammen mit der Leitung der externen Finanzkontrolle gemeinsam zuständig sein.

Für die übrigen personellen und administrativen Tätigkeiten soll ausschliesslich die Leitung der externen Finanzkontrolle zuständig sein.

Art. 12

Beizug von
Sachver-
ständigen

Die externe Finanzkontrolle kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Budgets Sachverständige beiziehen, soweit besondere Fähigkeiten erforderlich sind oder die Aufgabe mit dem ordentlichen Personalbestand nicht erfüllt werden kann.

Art. 13

Budgetierung

- 1 Die externe Finanzkontrolle erstellt ihr Budget zu Händen der Finanzkommission.
- 2 Die Finanzkommission leitet das Budget der externen Finanzkontrolle unverändert an das Parlament weiter.

Das Parlament darf das Budget der Finanzkontrolle festlegen. Dies ergibt sich aus dessen Budgetkompetenzen in der Gemeindeordnung (Art. 46).

Art. 14

Haushalts-
führung

- 1 Die Haushaltsführung der externen Finanzkontrolle unterliegt den Rechnungslegungsvorschriften der Gemeinde Köniz.
- 2 Die externe Finanzkontrolle bestimmt im Rahmen des Budgets abschliessend über die laufenden Ausgaben.
- 3 Für Nachkredite richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung.

4. Zusammenwirken mit anderen Behörden**Art. 15**

Kommunika-
tion und
Geschäfts-
verkehr

- 1 Die externe Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Rechnungsprüfungsorgan gemäss Art. 72 GG, mit der internen Finanzkontrolle, mit der Finanzkommission und mit dem Gemeinderat.

Unter "Verkehren" ist jegliche direkte Kommunikation, insbesondere auch das Stellen von Anträgen und das Einholen von Berichten zu verstehen.

- 2 Mit den Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen – namentlich mit Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung –, verkehrt sie ebenfalls direkt. Soweit es dabei um Prüfungen im Auftrag der Finanzkommission geht, informiert sie die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat.

Soweit die externe Finanzkontrolle Prüfungen im Auftrag der Finanzkommission durchführt, soll sie das zuständige Gemeinderatsmitglied darüber informieren.

Diese Information ist nicht nötig, soweit es um die übrigen Aufgaben der externen Finanzkontrolle (Kreditabrechnungen, Vorarbeiten für das Rechnungsprüfungsorgan, Stiftungsaufsicht, Meldung von Missständen) geht.

III. Aufgaben

Art. 16

Kredit-
abrechnung

- 1 Die externe Finanzkontrolle prüft alle Abrechnungen über Verpflichtungskredite in der Kompetenz des Parlaments.
- 2 Sie legt ihre Prüfungsergebnisse dem Gemeinderat zur Stellungnahme vor und reicht sie danach dem Parlament zur Kenntnisnahme ein.

Art. 17

Vorarbeiten
für das
Rechnungs-
prüfungs-
organ

Die externe Finanzkontrolle leistet Vorarbeiten für die Rechnungsprüfung durch das verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan. Der Arbeitsplan wird jährlich vom Rechnungsprüfungsorgan nach Rücksprache mit der externen Finanzkontrolle festgelegt.

Entspricht dem Text von Art. 1 Abs. 5 der Verordnung über die Finanzkontrolle. Die Vorarbeiten sind im Umfang von ca. 400 Stunden zu leisten.

Art. 18

Prüfungen im
Auftrag der
Finanz-
kommission

- 1 Die Finanzkommission kann die externe Finanzkontrolle mit Prüfungen beauftragen.
- 3 Die Finanzkommission setzt den Gemeinderat über den Auftrag schriftlich in Kenntnis. Die externe Finanzkontrolle richtet ihre Prüfungsergebnisse an die Finanzkommission und bedient den Gemeinderat mit einer Kopie.

Art. 19

Gemeinde-
nahe Institu-
tionen

- 1 Die externe Finanzkontrolle kann andere Organisationseinheiten und den Gemeinderat bei der Zusammenarbeit mit Institutionen, an welchen die Gemeinde beteiligt ist oder welchen eine öffentliche Aufgabe übertragen worden ist, unterstützen.
- 2 Sie kann für Institutionen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, denen eine öffentliche Aufgabe übertragen worden ist oder die durch die Gemeinde gefördert werden, als Revisionsstelle tätig sein.

Entspricht dem Art. 8b der heutigen Verordnung über die Finanzkontrolle.

Art. 20

Stiftungs-
aufsicht

- 1 Die externe Finanzkontrolle ist zuständig für die Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören.
- 2 Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen.

Entspricht Art. 8c der heutigen Verordnung über die Finanzkontrolle.

Art. 21

Meldung von
Missständen

Die unabhängige Anlaufstelle für die Meldung von Missständen ist der externen Finanzkontrolle administrativ zugeordnet.

Die externe Finanzkontrolle ist somit das Bindeglied der Gemeinde zur Anlaufstelle (siehe Art. 27b Personalverordnung).

Art. 22

Jahresplan

Die externe Finanzkontrolle legt im vierten Quartal nach vorgängiger Besprechung mit dem Koordinationsgremium den Jahresplan für das Folgejahr fest und bringt diesen der Finanzkommission zur Kenntnis.

Art. 23

Grundsätze
der Aufga-
benerfüllung

Die externe Finanzkontrolle

- a) übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Reglements und den allgemein anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung aus;
- b) koordiniert ihre Tätigkeit mit dem Rechnungsprüfungsorgan und mit der internen Finanzkontrolle;
- c) wahrt bei ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Die externe Finanzkontrolle übernimmt keine Vollzugsaufgaben.

Diese Koordination soll durch das Koordinationsgremium erleichtert oder allenfalls auch ganz übernommen werden.

Gegenstand dieser Berichterstattung sind Prüfungen im Auftrag der Finanzkommission gemäss Art. 18 dieses Reglements.

IV. Berichterstattung zu Prüfungen im Auftrag der Finanzkommission

Art. 24

Prüfbericht

- 1 Die externe Finanzkontrolle schliesst ihre Prüfungen (Art. 18) mit einem Prüfbericht ab. Dieser enthält die Ziele und den Umfang der Prüfung, die Schlussfolgerungen sowie allfällige Empfehlungen und Massnahmen.
- 2 Stellt die externe Finanzkontrolle erhebliche Unregelmässigkeiten fest, informiert sie umgehend die zuständige Direktion und das Koordinationsgremium.

Art. 25

Stellung-
nahme zum
Entwurf des
Prüfberichts

Die externe Finanzkontrolle gibt den geprüften Stellen Gelegenheit, sich zum Entwurf des Prüfberichts zu äussern.

Art. 26

- Mitteilung
- 1 Die externe Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse von Prüfungen der Finanzkommission mit.
 - 2 Die Finanzkommission entscheidet, ob sie die Ergebnisse dem Parlament mitteilt.

V. Verfahren**Art. 27**

- Mitwirkungs- und Datenlieferungs-pflicht
- 1 Die geprüften Stellen haben die externe Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen.
 - 2 Sie haben ihr die erforderlichen Informationen und Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung geeignet und zwingend erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
 - 3 Sie können sich nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.

Art. 28

- Vorgehen bei Differenzen
- Bei Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungs-pflicht können sich die externe Finanzkontrolle, die geprüfte Stelle sowie der Gemeinderat oder einzelne seiner Mitglieder an das Koordinationsgremium wenden. Dieses entscheidet endgültig über die Mitwirkung und Herausgabe von Daten durch die geprüfte Stelle.

Art. 29

Datenaufbe-
wahrung und
-speicherung
sowie
Dokumentati-
onspflicht

- 1 Die externe Finanzkontrolle darf die verwendeten Daten nur bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens aufbewahren oder speichern. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungs- und die berufsständischen Dokumentationspflichten.
- 2 Zugriffe auf die Datensammlungen sowie die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

Art. 30

Amts-
geheimnis

- 1 Soweit die externe Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhält, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, ist sie ihrerseits daran gebunden.
- 2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für beigezogene Sachverständige.
- 3 Wer über die Berichterstattung der externen Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhält, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

Änderung
von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

- a) Verwaltungsorganisationsreglement (VOR) vom 19. Dezember 2005

Art. 4

"Finanzkontrolle" *wird ersetzt durch* "interne Finanzkontrolle"

- b) Reglement vom 14. Februar 2011 für die Finanzkommission)

Art. 3

Die Aufgaben der Finanzkommission ergeben sich aus den nachfolgenden Artikeln; vorbehalten bleiben Bestimmungen in anderen Reglementen.

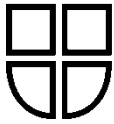
Art. 9a

Die Finanzkommission kann für Prüfungsaufgaben und für die Beratung in betriebswirtschaftlichen Belangen externe Personen und die externe Finanzkontrolle beiziehen.

Art. 32

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.

Das Inkrafttreten dieses Reglements ist abgestimmt auf den Abschluss des Rechnungsjahres.



An den
Gemeinderat Köniz
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Köniz, 11. Juni 2026

Stellungnahme der Finanzkommission zum Entwurf der Umsetzungsvorlage zur externen Finanzkontrolle

Geschätzte Mitglieder des Gemeinderats

Die Finanzkommission bedankt sich beim Gemeinderat und der Verwaltung für den vorliegenden Entwurf, die Vorstellung der Inhalte an der Fiko-Sitzung vom 1. Juni 2026 und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzliches

Die Finanzkommission stellt fest, dass die ihr zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um die Vorlage im Rahmen detaillierter Beratungen (inklusive Lesungen analog einer Spezialkommission) zu prüfen. Daher beschränkt sich die Stellungnahme auf einige wenige Rückmeldungen. Die Inputs der Finanzkommission anlässlich dieser Stellungnahme sind als Prüfanregungen zu verstehen.

Die Finanzkommission würde es begrüssen, wenn vor der parlamentarischen Beratung auch die Geschäftsprüfungskommission konsultiert und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben würde.

Inputs der Finanzkommission zum vorliegenden Entwurf des Parlamentsantrags und des Reglements

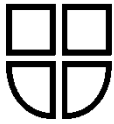
Aufgabenfeld der Finanzkommission

Die Finanzkommission regt an, das Aufgabenfeld der Finanzkommission noch genauer zu beschreiben. Namentlich sollte genauer beschrieben werden, welche konkreten Aufgaben die administrative Führung der externen Finanzkontrolle durch die Finanzkommission beinhalten würde.

Koordinationsgremium

Die Finanzkommission schlägt dem Gemeinderat vor, die Notwendigkeit eines Koordinationsgremiums zu prüfen. Sollte ein solches Gremium als erforderlich erachtet werden, empfiehlt die Finanzkommission eine paritätische Zusammensetzung des Gremiums. Nach Ansicht der Fiko wäre es sinnvoll, das Präsidium der GPK zusätzlich in das Gremium aufzunehmen.

Zudem wäre es sinnvoll, die Prüfpläne der internen und externen Finanzkontrolle im Koordinationsgremium aufeinander abzustimmen. Sollte das Koordinationsgremium bei der vorgeschlagenen Prüfung als nicht notwendig erachtet werden, müssten die Prüfpläne durch die Leitungen der beiden Kontrollgremien aufeinander abgestimmt werden.



Leitung der externen Finanzkontrolle

- Zuständigkeit für Anstellung und Entlassung

Der vorliegende Entwurf sieht asymmetrische Zuständigkeiten für Anstellung/Entlassung der Leitung der externen Finanzkontrolle vor. Die Finanzkommission regt an, diese einheitlich entweder bei der Finanzkommission oder beim Parlament anzusiedeln. Zudem empfiehlt sie zu prüfen, ob eine Beschwerdeinstanz bei Uneinigkeiten sinnvoll ist.

- Amtszeitbeschränkung

Auf die im Reglementsentwurf vorgesehene Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren für die Leitung der externen Finanzkontrolle sollte nach Ansicht der Finanzkommission verzichtet werden. Eine solche Regelung könnte die Auswahl geeigneter Personen für die Stelle wesentlich erschweren. Zudem haben auch der Kanton und die Stadt Bern keine solche Amtszeitbeschränkung für die externe Finanzkontrolle.

Aufgabenfeld der externen Finanzkontrolle

- Eigenständiges Aufsichtsrecht

Die externe Finanzkontrolle soll die Möglichkeit erhalten, eigenständig und bedarfsorientiert risikobasierte Prüfungen sowie Sonderprüfungen vorzunehmen und die Ergebnisse selbstständig zu veröffentlichen, wobei dem Gemeinderat vor der Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Auftragsberechtigung

- Gemeinderat

Die Finanzkommission ist der Ansicht, dass auch der Gemeinderat die externe Finanzkontrolle für Prüfungsaufträge oder fachliche Expertisen beiziehen können soll.

- Geschäftsprüfungskommission

Die Finanzkommission schlägt vor, beide ständigen parlamentarischen Kommissionen (Fiko und GPK) zu berechtigen, die externe Finanzkontrolle risikobasiert mit Prüfungen zu beauftragen – dies analog zur Regelung in der Stadt Bern, wo dies auch der GPK zusteht.

Freundliche Grüsse

Die Finanzkommission

Antwort des Gemeinderats zur Stellungnahme der Finanzkommission vom 11. Juni 2026

Einleitende Bemerkungen

Der Gemeinderat bedankt sich bei der Finanzkommission für die Prüfung des Entwurfs, die Rückmeldung und die Prüfanregungen. Er hat diese diskutiert, teilweise weitere rechtliche Abklärungen durchgeführt und darauf basierend Anpassungen im Parlamentsantrag und im Reglementsentwurf vorgenommen. Im Folgenden wird im Detail aufgeführt, welche Prüfanregungen der Gemeinderat aufgenommen hat und welche nicht, jeweils mit Begründung:

Stellungnahme FIKO	Antwort des GR mit Bemerkungen
<i>Aufgabenfeld der Finanzkommission</i> Die Finanzkommission regt an, das Aufgabenfeld der Finanzkommission noch genauer zu beschreiben. Namentlich sollte genauer beschrieben werden, welche konkreten Aufgaben die administrative Führung der externen Finanzkontrolle durch die Finanzkommission beinhalten würde.	Die Aufgaben der Finanzkommission sind im Reglement definiert (Wahl Leitung externe Finanzkontrolle, FIKO Präsidium (Vorsitz) und Vizepräsidium im Koordinationsgremium, Aufsichtsbehörde über die Leitung externe Finanzkontrolle, administrative Führung der Leitung der externen Finanzkontrolle, Personal-Zuständigkeit für das übrige Personal gemäss Art. 11 Abs. 3, Weiterleitung des Budgets an das Parlament, Kompetenz zur Prüfungsauftragserteilung an die externe Finanzkontrolle, Beurteilung ob Prüfungsergebnisse dem Parlament mitgeteilt werden). Die administrative Personalverantwortung umfasst alle Aufgaben gemäss Personalrecht und Personalstrategie der Gemeinde Köniz (Gewinnung, Betreuung, Entwicklung, Honorierung, Trennung¹).
<i>Koordinationsgremium</i> Die Finanzkommission schlägt dem Gemeinderat vor, die Notwendigkeit eines Koordinationsgremiums zu prüfen. Sollte ein solches Gremium als erforderlich erachtet werden, empfiehlt die Finanzkommission eine paritätische Zusammensetzung des Gremiums. Nach Ansicht der Fiko wäre es sinnvoll, das Präsidium der GPK zusätzlich in das Gremium aufzunehmen.	<i>Teilweise aufgenommen</i> Der Gemeinderat erachtet ein Koordinationsgremium als wichtig, da zukünftig drei Organe (externes Rechnungsprüfungsorgan, externe Finanzkontrolle, interne Finanzkontrolle) ähnliche Aufgaben erfüllen würden. Die Empfehlung einer paritätischen Zusammensetzung wird aufgenommen. Da es sich um eine <i>Finanzaufsichtsorgan</i> handelt, wird das Vizepräsidium der Finanzkommission als zusätzliches Mitglied des Koordinationsgremiums vorgeschlagen. Damit kann gleichzeitig eine grössere Kontinuität im Koordinationsgremium sichergestellt werden.

¹ Trennung mit Ausnahme der Abberufung während der Amtsdauer (Art. 10)

Zudem wäre es sinnvoll, die Prüfpläne der internen und externen Finanzkontrolle im Koordinationsgremium aufeinander abzustimmen. Sollte das Koordinationsgremium bei der vorgeschlagenen Prüfung als nicht notwendig erachtet werden, müssten die Prüfpläne durch die Leitungen der beiden Kontroll-gremien aufeinander abgestimmt werden.	Die interne Finanzkontrolle verfügt über keinen fixen Prüfplan, da deren Aufgaben zukünftig grösstenteils aus IKS-Aufgaben für die Exekutive bestehen. Mögliche Doppelspurigkeiten können im Koordinationsgremium diskutiert werden.
<i>Leitung der externen Finanzkontrolle: Zuständigkeit für Anstellung und Entlassung</i> Der vorliegende Entwurf sieht asymmetrische Zuständigkeiten für Anstellung/Entlassung der Leitung der externen Finanzkontrolle vor. Die Finanzkommission regt an, diese einheitlich entweder bei der Finanzkommission oder beim Parlament anzusiedeln. Zudem empfiehlt sie zu prüfen, ob eine Beschwerdeinstanz bei Uneinigkeiten sinnvoll ist.	<i>Nicht aufgenommen, mit folgender Begründung</i> Die FIKO ist gemäss Art. 8 Reglementsentwurf zuständig für die Wahl, Wiederwahl oder eben Nichtwahl der Leitung der externen Finanzkontrolle, somit besteht diesbezüglich keine Asymmetrie. Das Parlament ist einzig für eine mögliche <i>Abberufung während der Amtsdauer</i> zuständig (Art. 10). Diese Asymmetrie ist gewollt und kann damit erklärt werden, dass eine Abberufung während der Amtszeit viel einschneidender ist als die Wahl bzw. Nichtwiederwahl (es braucht dafür schwerwiegende Gründe). Ähnlich regelt das der Kanton bezüglich seiner Finanzkontrolle (Wahl der Leitung durch den Grossen Rat, Abberufung durch das Verwaltungsgericht) oder bei den Richter:innen (Wahl durch den Grossen Rat, Abberufung durch das Obergericht). Beschlüsse des Parlaments können gestützt auf Art. 80 GO beim Regierungstatthalteramt angefochten werden. Eine ausserordentliche Beschwerdeinstanz ist nach Ansicht des Gemeinderats deshalb nicht angebracht.
<i>Leitung der externen Finanzkontrolle: Amtszeitbeschränkung</i> Auf die im Reglementsentwurf vorgesehene Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren für die Leitung der externen Finanzkontrolle sollte nach Ansicht der Finanzkommission verzichtet werden. Eine solche Regelung könnte die Auswahl geeigneter Personen für die Stelle wesentlich erschweren. Zudem haben auch der Kanton und die Stadt Bern keine solche Amtszeitbeschränkung für die externe Finanzkontrolle.	<i>Nicht aufgenommen, mit folgender Begründung:</i> Nach Art. 35 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes können Gemeinden im Organisationsreglement die Wiederwählbarkeit von Gemeindeorganen einschränken. Sie müssen dies aber nicht und haben in der Ausgestaltung einen Handlungsspielraum, z.B. kennt die Stadt Bern eine Amtszeitbeschränkung nur für den Gemeinderat und den Stadtrat (und nicht für alle Gemeindeorgane). Die Gemeinde Köniz hat in Art. 26 GO folgende Beschränkung der Wiederwählbarkeit festgelegt: "Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeorgane und der Kommissionen ohne Entscheidbefugnis wird auf drei aufeinanderfolgende, ganze Amtsdauern beschränkt." Damit unterstellt Köniz die <i>Mitglieder aller seiner Gemeindeorgane</i> einer Amtszeitbeschränkung. Gemäss Art. 2 Reglementsentwurf ist die externe Finanzkontrolle ein Finanzaufsichtsorgan der Gemeinde Köniz und untersteht damit ebenfalls

	dieser Regelung. Laut Kommentar zum kantonalen Gemeindegesetz wäre es zulässig, Amtszeitbeschränkungen nur für einzelne Organe vorzusehen, womit es auch zulässig wäre, ein einzelnes Organ davon auszunehmen.² Diese Ausnahme müsste aber ebenfalls in der Gemeindeordnung geregelt sein, so dass es hierfür eine Volksabstimmung benötigen würde. Der Gemeinderat spricht sich aufgrund der Notwendigkeit einer GO-Anpassung gegen den Verzicht auf die Amtszeitbeschränkung aus. Eine Amtszeitbeschränkung könnte dadurch vermieden werden, dass die Leitung der externen Finanzkontrolle ordentlich angestellt würde. Der Gemeinderat erachtet aber eine Wahl der Leitung als korrekt, da es sich bei der externen Finanzkontrolle um ein fachlich unabhängiges Finanzaufsichtsorgan handelt, welche Befugnisse hat, die sie zu einem Organ der Gemeinde machen.
<i>Aufgabenfeld der externen Finanzkontrolle: Eigenständiges Aufsichtsrecht</i> Die externe Finanzkontrolle soll die Möglichkeit erhalten, eigenständig und bedarfsorientiert risikobasierte Prüfungen sowie Sonderprüfungen vorzunehmen und die Ergebnisse selbständig zu veröffentlichen, wobei dem Gemeinderat vor der Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist	<i>Nicht aufgenommen; mit folgender Begründung:</i> Prüfaufträge sollten nach Ansicht des Gemeinderats immer von der Finanzkommission erfolgen, die übrigen Aufgaben der externen Finanzkontrolle sind im Reglement festgelegt. Die Rolle und Zuständigkeit sind so klar geregelt und vorgegeben.
<i>Auftragsberechtigung: Gemeinderat</i> Die Finanzkommission ist der Ansicht, dass auch der Gemeinderat die externe Finanzkontrolle für Prüfaufträge oder fachliche Expertisen beiziehen können soll.	<i>Nicht aufgenommen, mit folgender Begründung:</i> Die externe Finanzkontrolle ist ein nicht dem Gemeinderat unterstelltes Finanzaufsichtsorgan (Art. 2). Deshalb soll der Gemeinderat unter dem Aspekt einer klaren Aufgabentrennung (Gewaltenteilung) der externen Finanzkontrolle keine Prüfaufträge erteilen können. Des Weiteren bestünde das Risiko, dass die Rollen der externen und der internen Finanzkontrolle vermischt werden.
<i>Auftragsberechtigung: Geschäftsprüfungskommission</i> Die Finanzkommission schlägt vor, beide ständigen parlamentarischen Kommissionen (Fiko und GPK) zu berechtigen, die externe Finanzkontrolle	Bei der externen Finanzkontrolle handelt es sich um ein <i>Finanzaufsichtsorgan</i>. Bei der Leitung der Finanzkontrolle handelt es sich um eine in Revisionsfragen ausgewiesene

² Vgl. Stefan Müller, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, Art. 35 Abs. 3, N 21: "Es ist durchaus zulässig, Amtszeitbeschränkungen nur für einzelne Organe bzw. Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis vorzusehen."

risikobasiert mit Prüfungen zu beauftragen – dies analog zur Regelung in der Stadt Bern, wo dies auch der GPK zusteht.	Person (Art. 5). Die GPK hat andere Aufgaben und Instrumente (siehe GPK Reglement). In Rahmen ihres Aufgabenbereichs kann die GPK sachverständige Dritte beziehen oder Gutachten in Auftrag geben. Wie im Bericht aufgeführt ist das Modell der Stadt Bern in vielen Bereichen nicht mit Köniz vergleichbar (z.B. Unterschiede in der Grösse und Organisation der Verwaltung; Ressourcen der Finanzkontrolle mit 11(!) Personen mit verschiedenen Fachkompetenzen).
<i>Grundsätzliches</i> Die Finanzkommission stellt fest, dass die ihr zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht, um die Vorlage im Rahmen detaillierter Beratungen (inklusive Lesungen analog einer Spezialkommission) zu prüfen. Daher beschränkt sich die Stellungnahme auf einige wenige Rückmeldungen. Die Inputs der Finanzkommission anlässlich dieser Stellungnahme sind als Prüfanregungen zu verstehen. Die Finanzkommission würde es begrüssen, wenn vor der parlamentarischen Beratung auch die Geschäftsprüfungskommission konsultiert und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben würde	Punkt 6 des Motionsauftrags fordert die Umsetzung des Vorstosses in enger Abstimmung mit den hierfür geeigneten Parlamentsorganen. Dabei handelt es sich um einen Auftrag mit Richtliniencharakter. Zu Beginn des Prozesses wurde abgeklärt, dass die Finanzkommission einbezogen und konsultiert wird. Der Gemeinderat hat die FIKO (nach einem Austausch mit den Erstunterzeichnenden, wie von der FIKO vorgeschlagen) zum Entwurf konsultiert, deren Stellungnahme mit den Prüfanregungen diskutiert, den Entwurf überarbeitet und der FIKO erneut zur Begutachtung z.H. des Parlaments zugestellt. Die Stellungnahme mit den Prüfanregungen der FIKO und die vorliegende Antwort des Gemeinderats sind dem Parlamentsantrag beigelegt. Der Gemeinderat erachtet deshalb Punkt 6 des Motionsauftrags als erfüllt. Das Vorgehen entspricht dem Vorgehen bei vergleichbaren Reglementsanpassungen. Nichtständige parlamentarische Kommissionen werden in der Regel nur bei grösseren Projekten und umfangreichen Reglementsanpassungen eingesetzt und wurden in vorliegendem Fall weder im Motionstext noch beim Austausch mit der Finanzkommission zu Beginn der Arbeiten angeregt.